

**Dorfgericht und Hofmark  
Niedergerichtsbarkeit in Bayern bis 1848  
Am Beispiel Pobenhausen und Niederarnbach.**

**von Dr. Hans Perlinger**

**I. Forschungsstand und Quellenlage.**

Eduard Rosenthal stellte bereits 1889 fest, dass der Ursprung der bayerischen Dorfgerichte „in tiefes Dunkel“ gehüllt ist<sup>1</sup>. Diese Einschätzung wird im Grundsatz von Pankraz Fried auch noch 1997 aufrechterhalten<sup>2</sup>, wenngleich auf ergänzende Arbeiten von Wohlhaupter<sup>3</sup>, Ernst Klebel<sup>4</sup> und Heinz Lieberich<sup>5</sup> hingewiesen wird. Die Ansichten reichen von dem genossenschaftlichen Ursprung der Dorfgerichte und der öffentlich rechtlichen Entstehung der Hofmarken, wie Wohlhaupter meint, über die Bewertung als Urbarsgerichte, die von Lieberich vertreten wird, bis zu der Meinung von Klebel, dass es sich bei den Niedergerichten um vom Landesfürsten an den Adel verliehene unterste Stufen der Gerichtsbarkeit handelt<sup>6</sup>.

Neuerdings wurden diese Darstellungen durch das Aufgreifen des Themas „Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern“ durch Maria Rita Sagstetter<sup>7</sup> in Stoffdurchdringung und Detailarbeit ergänzt, wobei auch hier die Quellensituation zu Begrenzungen geführt hat. Im Grundsatz wird unter Hinweis auf die Vorschrift des Artikels 139 des von Kaiser Ludwig erlassenen oberbayerischen Landrechts von 1346<sup>8</sup> die Ansicht vertreten, dass das Hofmarksgericht bereits als „eine Art Ausnahmeregelung“ der speziellen landesherrlichen Privilegierung vorbehalten gewesen sei<sup>9</sup>.

In einer weiteren aktuellen Arbeit befasst sich Riepertinger in seiner Mikroanalyse der Ortschaften Aschheim und Dornach<sup>10</sup>, mit der Problematik

---

<sup>1</sup> Rosenthal, Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. 1, Würzburg 1889, Nachdruck: Aalen 1984, S. 204.

<sup>2</sup> Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayerns. In: Forschungen zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte, Hrsg.: Fassel Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang, Sigmaringen, 1997, S.429,431.

<sup>3</sup> Wohlhaupter Eugen: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, Heidelberg 1929, S. 296 ff

<sup>4</sup> Klebel, Ernst: Studien zum Historischen Atlas von Bayern. In: ZBLG 1930 S. 3 und 1957 S. 144 ff.

<sup>5</sup> Lieberich Heinz: Etterrecht und Ettergerichtsbarkeit in Bayern. In: ZBLG 1958 S. 473 – 484.

<sup>6</sup> Wohlhaupter Eugen: a.a.O. S. 304ff, Lieberich Heinz: Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern. In ZRG 1954 S. 320ff und Klebel Ernst: a.a.O. S. 39 ff.

<sup>7</sup> Sagstetter Maria Rita: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München, 2000, insb. S 195 ff.

<sup>8</sup> Freyberg, Maximilian, Prokop, v.: Sammlung historischer Schriften, geschöpft aus Handschriften, Stuttgart 1834/35, Bd. IV, S. 437 (Art 139).

<sup>9</sup> Sagstetter, Maria Rita: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München, 2000, S. 198.

<sup>10</sup> Riepertinger Reinhard: Aschheim und Dornach, eine Mikroanalyse zweier altbayerischer Dörfer bis zum Jahr 1800, München 2000, S. 191 – 213.

der Niedergerichtsbarkeit. Im Rahmen der Arbeit von Riepertinger wird aber auch klar, dass weitere Erkenntnisse am ehesten dadurch gewonnen werden können, wenn weitere Mikroeinheiten bearbeitet werden, die dann in Ihrer Gesamtheit ein hinreichend gesichertes Urteil über die Gesamtsituation der Niedergerichtsbarkeit in Bayern zulassen. Diese Bewertung deckt sich im Grundsatz mit den Überlegungen von Pankraz Fried im Rahmen seiner Forschungen zur Dorfgerichtsbarkeit<sup>1</sup>. Ergänzend ist auch der Forderung von Pankraz Fried nach Edition und Auswertung von Ehaften und Weistümern als ländliche Rechtsquellen zuzustimmen deren Aufspüren im konkreten Fall besonderes Augenmerk gewidmet werden soll<sup>2</sup>.

Die Quellenlage für das als Beispiel gewählte Niedergericht Pobenhausen hat sich als dem Thema entsprechend ergiebig erwiesen, wenn auch durch die wechselnden Zuständigkeiten der Landgerichte Pfaffenhofen a.d. Ilm und Schrobenhausen Schwierigkeiten für das Auffinden der einschlägigen Quellen entstanden sind. Auf der anderen Seite ließ aber gerade diese Situation erkennen, welche Bedeutung den Gerichten durch den Landesherrn auch auf unterster Ebene zugemessen worden ist.

Im Grundsatz verteilen sich die Quellen nach den Behördenzuständigkeiten auf das Hauptstaatsarchiv bzw. auf das Staatsarchiv München, wobei die Unterlagen über die Protokolle der Niedergerichte Niederarnbach, Pobenhausen, Hohenried und Brunnen im Staatsarchiv München aufzufinden waren.

Diese Unterlagen enthielten Protokolle über die sog. Herbstrechte der Dörfer Hohenried, Pobenhausen und Brunnen, die in ihrer konkreten Ausformung den Ablauf derartiger Gerichtstage erkennen lassen. Auf das Bestehen, die Bedeutung und den Ablauf dieser im Herbst liegenden Gerichtstage wurde bisher kaum Wert gelegt. Die entsprechenden Briefprotokolle lassen aufgrund ihrer exakten Darstellung der Gerichtstage für die Dörfer Pobenhausen, Hohenried und Brunnen ein genaues Bild der Vorgänge und der Abläufe der sog. Herbstrechte zu, wenn auch diese Quellen zeitlich eng begrenzt sind<sup>3</sup>.

Die staatlichen Archivquellen konnten jedoch noch durch weitere ortsnah archivierte Quellen ergänzt werden, die sich im Stadtarchiv Schrobenhausen befanden. Eine von einem angehenden Juristen um 1802 erstellte Beschreibung der Gerichtssituation des Marktes Reichertshofen wurde vom Bürgermeister des Marktes Reichertshofen als Ergänzung und Vergleichsmaterial in einem Nachdruck von 1977 zur Verfügung gestellt<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayerns. In: Forschungen zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte, Hrsg.: Fassl Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang, Sigmaringen, 1997, S.430 und 431.

<sup>2</sup> Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayerns. In: Forschungen zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte, Hrsg.: Fassl Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang, Sigmaringen, 1997, S.430 und 431.

<sup>3</sup> StAM BrPr Nr. 10170

<sup>4</sup> Welsch, Johann Baptist: Reichertshofen, Markt und Landgericht, Landshut 1802, Nachdruck: Reichertshofen 1977.

Ergänzende Erkenntnisse boten auch die Gravamina der bayerischen Landstände für den Zeithorizont des 16. und 17. Jahrhundert<sup>1</sup> hinsichtlich des Wirkungsgrades der herzoglichen Gerichtsbarkeit.

Dagegen lieferten die sog. Rentmeisterumrittsprotokolle für das konkrete Beispiel keine verwertbaren Informationen außer der Tatsache, dass die Niedergerichte Ober- und Niederarnbach visitiert worden sind, aber zu keinen Beanstandungen Anlass gaben<sup>2</sup>.

## **II. Geschichtliche Entwicklung der Niedergerichte Pobenhausen und Niederarnbach**

Bevor das Dorfgericht Pobenhausen in die quellenmäßig nachweisbare Geschichte eintrat, geht als einschneidendes und nachwirkendes Ereignis die sog. Arnbacher Mordweihnacht voraus. Bei diesem Ereignis handelt es sich um eine Fehdeauseinandersetzung der Vögte von Arnbach mit dem bayerischen Herzog Stephan II. Der Herzog nahm das Schloss Niederarnbach am 26.12.1364 ein. Verbunden damit war, dass die Vögte von Arnbach ihren Besitz und ihr Leben verloren haben. Das Schloss Niederarnbach wurde niedergebrannt und viele Untertanen kamen bei den Auseinandersetzungen ums Leben<sup>3</sup>. Nachdem der letzte Vogt von Arnbach, mit Namen Ulrich, den Bereich Oberarnbach an seinen Schwiegersohn, Hans v. Preysing zu Kronwinkl, und den Bereich Niederarnbach an die Herrn v. Wemding übergeben hatte, war die ursprüngliche wirtschaftliche Kraft von Arnbach durch diese vollzogene Teilung gebrochen.

Die Wemdinger behielten Niederarnbach nicht lange und veräußerten diesen Besitz bereits im Jahre 1377 an den Ritter Arnold v. Kammer. In dem diesen Rechtsvorgang begleitenden Protokoll werden die beiden Niedergerichte Hohenried und Pobenhausen unter ihrem damals bestehenden Status als Dorfgerichte erstmals und ausdrücklich schriftliche erwähnt<sup>4</sup>.

Für Pobenhausen ergibt sich erst im Jahre 1440 insofern eine Veränderung als das Dorf zu diesem Zeitpunkt als eigene Hofmark bezeichnet wird<sup>5</sup>.

In einem späteren Lehensrevers vom 6.2.1449 werden die Gerichte von Hohenried, Pobenhausen und Brunnen als herzogliche Lehen<sup>6</sup> und dann auch bezeichnender Weise ausdrücklich als Dorfgerichte und nicht als Hofmarksgerichte bezeichnet.

Trotzdem erfolgte Im Jahre 1479 durch Herzog Albrecht IV. eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend, dass die Herren v. Kammer, also

---

<sup>1</sup> Wittmütz, Volkmar: Die Gravamina der bayerischen Landstände im 16. und 17. Jahrhunderts als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns, Diss.: München 1970, S. 44 - 52

<sup>2</sup> StAM RL Film S 116 Seite 162

<sup>3</sup> Hundt Wiguleus: Stammenbuch Bd. III, S. 756

<sup>4</sup> Hundt Wiguleus: Stammenbuch Bd. I, S. 243. HStA KB HABH Nr. 3190 (für Niederarnbach), Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, München 1943, S. 404.

<sup>5</sup> HStA KB GehLA Nr. 1029 fol. 10

<sup>6</sup> HStA GU Schrobenhausen Nr. 56

die Herren von Niederarnbach, in Pobenhausen niemals die Hofmarksgerechtigkeit, sondern nur das Dorfgericht besessen haben<sup>1</sup>.

Nach einem Erbstreit im Jahre 1464 ging der Besitz Niederarnbach an Oswald v. Weichs über, wobei dieser Oswald von Weichs von Wilhelm von Kammer im Jahre 1488 noch den Anteil von Wilhelm v. Kammer zusammen mit Hohenried, Pobenhausen und Brunnen erwarb und anschließend von Herzog Georg den Besitz zu Lehen erhielt<sup>2</sup>.

Als Anton v. Frauenberg im Jahre 1521 Niederarnbach von den Weichsern den restlichen Teil von Niederarnbach gekauft hatte, nachdem seine Frau einen Teil am Besitz Niederarnbach mit in die Ehe brachte<sup>3</sup>, wurde elf Jahre später, im Jahre 1532, ein Revers ausgestellt, dem zu Folge Anton v. Frauenberg neben dem Besitz Niederarnbach auch die Hofmarken Pobenhausen, Hohenried und Brunnen erhielt<sup>4</sup>

Durch den käuflichen Erwerb der restlichen Hofmarksrechte wurde nun problemlos auch dem Dorf Pobenhausen die Stellung einer Hofmark zuerkannt. Dies hatte aber nicht zur Folge, dass auch das Dorfgericht Pobenhausen automatisch zu einem Hofmarksgericht wurde, wenn die hierfür notwendigen, zusätzlichen Rechtspositionen nicht ausdrücklich und zusätzlich erworben worden sind, wie es bereits die Ottonische Handfeste von 1311 vorsah.

In einer Aufstellung der Hofmarken im Landgerichtbezirk Schrobenhausen aus dem Jahre 1597 wird Niederarnbach als geschlossene Hofmark geführt, zu der auch die einschichtigen Güter in Brunnen, Gerstetten und Schachhof gehören<sup>5</sup>.

Den Besitz der Frauenbergs erbte Hans Adam v. Vöhlin, der bereits 1599 auf Niederarnbach genannt wird<sup>6</sup>.

Im Jahre 1625 erfolgt die Feststellung, dass zum Schloss und Hofmark Niederarnbach auch die Hofmarken Pobenhausen und Brunnen gehören<sup>7</sup>.

Am 5.6.1629 wird den Nachkommen des Ferdinand Vöhlin von Frickenhausen zusätzlich die Jurisdiktion über die Dörfer Brunnen, Hohenried und Pobenhausen verliehen, die nun alle zu Hofmarken erhoben werden<sup>8</sup>. Jedoch wird am 3.8.1639 folgendes mitgeteilt:

---

<sup>1</sup> HStA KB GehLA 1152 fol. 27

<sup>2</sup> Hund, Wiguleus: Stammenbuch Bd. II, S. 357, HStA KB HABH Nr 3190 und MB X S. 599

<sup>3</sup> Volckamer, Volker, v.: HAvB, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliggericht Wolnzach, München 1963, S. 124

<sup>4</sup> HStA GU Schrobenhausen Nr 71

<sup>5</sup> Hamann Stefanie, HavB, Teil Altbayern, Das Landgericht Schrobenhausen. München 1977, Bd. 42, S. 74

<sup>6</sup> Volckamer, Volker, v.: HAvB, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliggericht Wolnzach, München 1963, S. 124. HStA KB HABH Nr. 1390.

<sup>7</sup> HStA KB HABH Nr. 1390 (für Niederarnbach)

<sup>8</sup> HStA GL Schrobenhausen Nr. 2, 393

„Pobenhausen, Dorfgericht, dies Dorf ist für sich selbst auch ein landgerichtliches Dorf, allein hat die Herrn v. Gumpfenberg zue Freinhausen 19 Aigner gueth daselbst, dabei sy sich der Edlmannsfreiheit zuebracht“<sup>1</sup>.

Hans Adam v. Vöhlin veräußert am 5.8.1619 Niederarnbach an Hans Albrecht von Seyboltsdorf<sup>2</sup>. 1652 erhält Victor Adam v. Seyboltsdorf die Besetzung Niederarnbach zu Lehen. Seine Erben suchen nicht in der vorgesehenen Frist um erneute Belehnung nach, sodass der Besitz an das bayerische Fürstenhaus zurückfällt<sup>3</sup>.

Mit urkundlichem Schreiben vom 29.1.1665 wurde der Hofkammerpräsident Marquard v. Pfetten mit Schloss, Sitz und den Gütern von Niederarnbach sowie den Hofmarken Pobenhausen, Hohenried und Brunnen durch Kurfürst Ferdinand Maria belehnt<sup>4</sup>.

Der bayerische Kurfürst geschenkt seinem Hofkammerpräsidenten, Marquard Frhr. v. Pfetten, am 23.12.1666 den Besitz Niederarnbach<sup>5</sup>.

Am 23.3.1667 erhält Frhr. v. Pfetten auf der Grundlage des Lehensbriefes durch Kurfürst Ferdinand Maria die Niedere Gerichtsbarkeit über die Dörfer Pobenhausen, Hohenried und Brunnen, was auf der Lehensurkunde entsprechend vermerkt wird<sup>6</sup>. Im Jahre 1690 wurde Niederarnbach allodial<sup>7</sup>.

Geringfügige Veränderungen für die Gerichte Pobenhausen und Niederarnbach ergaben sich insofern, als im Bezirk des übergeordneten Landgerichts Schrobenhausen durch Entschließung vom 23.3.1802 dieses Gericht in seinen alten Grenzen wiederhergestellt wurde<sup>8</sup>.

Verwaltungstechnisch wird das Dorf Pobenhausen im Jahre 1808 dem Lechkreis zugeordnet<sup>9</sup>. Bereits 1810 erfolgt die Umgliederung in den Isarkreis<sup>10</sup> und 1817 erfolgte die Zuordnung zum Oberdonaukreis<sup>11</sup>.

Im Jahre 1820 wird das Hofmarksgericht Niederarnbach in ein Patrimonialgericht II. Klasse umgewandelt<sup>12</sup>. Dies bedeutete, dass das Gericht nur noch für die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständig ist<sup>13</sup>. In diesem Zusammenhang sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierunter

---

<sup>1</sup> HStA KB GehLA Nr. 1152 fol. 284

<sup>2</sup> Volckamer, Volker, v.: HAvB, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach, München 1963, S. 124

<sup>3</sup> HStA GU Schrobenhausen Nr. 88

<sup>4</sup> HStA GU Schrobenhausen Nr. 88

<sup>5</sup> HStA GL Fasz 3228 Nr. 13

<sup>6</sup> HStA GU Pfaffenhofen Nr. 128

<sup>7</sup> HStA GU SOB Nr 93/2. Der Kurfürst schenkte v. Pfetten Niederarnbach und entließ das Gut aus dem Lehensverband. Schreiben vom 27.8.1690.

<sup>8</sup> RegBl 1802 S. 236 und 1803 S. 767 f

<sup>9</sup> RegBl 1808 S. 1481, 1484

<sup>10</sup> RegBl 1810 S. 810,814

<sup>11</sup> RegBl 1817 S. 114, 115

<sup>12</sup> Amtsblatt des Oberdonaukreises 1817 S. 325ff

<sup>13</sup> Volckamer, Volker, v.: HAvB, Teil Altbayern, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach, München 1963, Bd. 14, S. 303.

auch die Protokollierungen verstanden worden sind, wie sie später von den Notariaten übernommen wurden<sup>1</sup>.

Ein Jahr später erfolgt die Einziehung von 26 Grundholden vormaliger Klöster aus dem Bestand der Gerichtsbarkeit von Ober- und Niederarnbach<sup>2</sup>. Davon sind in Pobenhausen folgende Höfe betroffen<sup>3</sup>:

- Kiglerhof HsNr. 5
- Lochgaberlhof HsNr. 11
- Wimmerhof HsNr. 20
- Sandmeierhof HsNr. 46
- Rauchenhof HsNr. 47

Im Jahre 1837 wird Pobenhausen in den Kreis Oberbayern eingegliedert<sup>4</sup>. Mit Verfügung vom 19.11.1838 wird das Patrimonialgericht Hohenried und Pobenhausen mit dem Patrimonialgericht Ober- und Niederarnbach vereinigt, wobei festgestellt wird, dass es sich auch bei diesen Dörfern um ein Patrimonialgericht II. Klasse handelt<sup>5</sup>.

Im Jahre 1848 wird die gutherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Diese Gerichtsbarkeit wird von den staatlichen Landgerichten übernommen. Für Pobenhausen ist dies im Jahre 1848 das Landgericht Schrobenhausen. Die Gerichtsbeamten von Niederarnbach wurden in der Folge auf Wunsch durch den bayerischen Staat übernommen<sup>6</sup>.

Auch die Teile der Gemeinden Brunnen, Hohenried und Pobenhausen, die wegen ihrer Lage im Donaumoos bisher dem LG Neuburg a.d. Donau als „Moosgericht“ unterstanden, wurden auf Gesuch der betroffenen Gemeinden am 7.12.1855 dem Landgericht Schrobenhausen unterstellt<sup>7</sup>.

Die Freiherren v. Pfetten besitzen das Schloss und Gut Niederarnbach bis auf den heutigen Tag. Derzeit bewirtschaftet Niklas Frhr. v. Pfetten das Gut Niederarnbach, wobei das Gebäude des ehemaligen Hofmarksgerichtes heute die Gutverwaltung beherbergt.

Allerdings ist auch heute noch im Treppenhaus des Gerichtsgebäudes ein bayerischer Soldat in historischer Uniform als farbige Wandmalerei angebracht, der die Funktion des Gebäudes als Anlaufstelle zur Musterung verdeutlicht.

---

<sup>1</sup> Lieberich, Heinz: Das Kurbayerische Urkundenwesen vom 16. – 18. Jahrhundert, S.5,8. In: Festschrift: 125 Jahre Bayerisches Notariat, Hrsg: Bay. Notarverein e.V., München 1987.

<sup>2</sup> HStA MF Nr. 60169 (Schreiben vom 31.10.1838)

<sup>3</sup> HStA MF Nr. 60169 (Schreiben vom 30.8.1832)

<sup>4</sup> RegBl 1837 S. 793,795

<sup>5</sup> HStA Minn Nr. 29490 (Verfügung vom 19.11.1838)

<sup>6</sup> HStA MF Nr. 60169 (Schreiben vom 4.4.1852 und Zeugnis des Patrimonialrichters von Niederarnbach vom 17.12.1848, Max Joseph Asam)

<sup>7</sup> StAM LRA Nr. 72402

### III. Tabellarische Übersicht zur Entwicklung der Niedergerichte und Verwaltungsbehörden im Bereich Niederarnbach und Pobenhausen.

#### Dorfgericht Pobenhausen

Dorfgericht	1377 erstmalige Erwähnung des Dorfgerichts Pobenhausen. 1502 Vom LG PAF lediglich als Dorfgericht geführt 1607 Dorfgericht	Hund, Stammenbuch II, 362,  HAvB Bd. 14 LG PAF S. 123.  HStA KB GehLA Nr. 1152 f 254
-------------	--	--

#### Hofmarkgericht Niederarnbach bzw. Patrimonialgericht II. Klasse

Hofmarkgericht	1666 limitierte Hofmarkgerechtigkeit über Pobenhausen wird auf Marquard v. Pfetten, Niederarnbach, übertragen.	HStA KB GehLA Nr. 1188 fol 410
Patrimonialgericht der Klasse II.	1808 Bezeichnung als Patrimonialgericht (II. Klasse) 1848 Übergang der Rechte des Patrimonialgerichts Niederarnbach auf das LG SOB durch Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zum 1.10.1848	Edikt vom 8.9.1808 RegBl.1808 S. 2245, HStA MInn Nr. 29490 HStA KB GehLA Nr. 1188 f. 410 Intelligenzblatt der kgl. Regierung für OBB vom 7.1.1848, S.933 ff
	1850 Gesetz zur Änderung der Gerichts-Verfassung	Intelligenzblatt der kgl. Regierung von OBB vom 13.9.1850 S. 1618
	1861 Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung Einführung der Notariate	Weber Neue GVO-Sammlung Bd. 5 S. 374 ( GVG.10.11.1861).
	1879 Neugliederung der Gerichte. Amtsgericht Schrobenhausen ist bis zur Gebietsreform im Jahre 1978 zuständig.	Reichs-GVG vom 27.1.1879 RBI 1879/377ff

### Hofmarkgericht Schenkenau

Hofmarkgericht	1440: Schenkenau erstmals als Hofmark erwähnt. 1825: Hofmark Schenkenau als Gerichtsort im Kataster erwähnt. 1848: Übergang der Rechte des Hofmarkgerichts auf das LG SOB. 1879 Neugliederung der Gerichte. Amtsgericht SOB ist bis zur Gebietsreform im Jahre 1978 zuständig.	HStA KB GehLA Nr. 1029 f. 10  StAM Kataster Nr. 20114 S. 23  HStA KB Geh. LA Nr. 1188 f. 410  Reichs-GVG vom 27.1.1879 RBI 1879/377ff
----------------	---	--

Die ergänzende tabellarische Darstellung des Hofmarkgerichtes Schenkenau, heute ein Ortsteil von Hohenwart im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm gelegen, wird deshalb erforderlich, weil das Grundsteuerkataster von 1810 die Hofmark Adelshausen, aber auch die Hofmark Freinhausen nicht erwähnt, sehr wohl aber die Hofmark Schenkenau als solche. Nachdem der Historische Atlas von Bayern in seinem Band 14 für Pobenhausen, wie aus der Anlage 2 und 3 ersichtlich ausschließlich auf die Hofmark Adelshausen abhebt, erscheint eine entsprechende Erläuterung der hier gegebenen Darstellung notwendig, die wie folgt gegeben werden kann:

Was die Hofmark Adelshausen betrifft, so weist v. Volckamer selbst in seinen Ausführungen zur Hofmark Adelshausen auf folgende Fakten hin:

„ Wohl seine Söhne Rupert, Hans Wolf und Hans waren es, die um 1570 die Hofmark Adelshausen an Georg von Gumpfenberg verkauften. Einen am Ort sitzenden Hofmarksherrn hatte Adelshausen von jener Zeit an nicht mehr. Seit Georg v. Gumpfenberg im Jahre 1578 auch die benachbarte Hofmark Freinhausen erworben hatte, blieb Adelshausen mit dieser Hofmark, in der auch der ständige Hofmarksrichter saß, verbunden“<sup>1</sup>.

Das bedeutet, dass seit 1578 das zuständige Gericht für Adelshausen in Freinhausen lag, sodass Adelshausen seit dieser Zeit als Gerichtsort nicht mehr in Erscheinung trat. Die Gerichtssachen wurden im Hofmarkgericht Freinhausen abgewickelt. Deshalb soll hier auch nicht die Hofmark Adelshausen berücksichtigt werden, da die Gefahr besteht, dass hierdurch die Gerichtsverhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Grundsteuer-

<sup>1</sup> Volckamer, Volker v.: HAVB, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach, München 1963.Bd. 42, S. 111.

kataster von 1810 ohnehin nur die letztlich zuständige Hofmark Schenkenau aufführt.

Trotz des Erwerbes der Hofmark Freinhausen zusammen mit der formal noch bestehenden Hofmark Adelshausen durch Johann Maximilian v. Preysing im Jahre 1679 blieb das Hofmarksgericht bis zum Erwerb der Hofmark Schenkenau durch Joseph Carl v. Preysing im Jahre 1730 in Freinhausen separat bestehen<sup>1</sup>.

Als Generalleutnant Sigmund Graf v. Preysing im Jahre 1809 die Verwaltung der Hofmarken Schenkenau, Freinhausen, Adelshausen und Wangen zur Verwaltung übertragen erhielt<sup>2</sup>, wie es das Schreiben vom 6.9.1809 beinhaltet, muss bereits eine Umstrukturierung dahingehend erfolgt gewesen sein, dass das Hofmarksgericht Freinhausen nach Schenkenau verlagert worden war, denn das Grundsteuerkataster aus dem Jahre 1810, das Vorgänge im wesentlichen bis 1808 erfasst, führt bereits Schenkenau als das zuständige Gericht für Höfe in Pobenhausen an, wie beispielsweise den „Baumeisterhof“<sup>3</sup>. Dies wird im Jahre 1835 im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zwischen Maximilian Emanuel v. Perfall und Maximilian Marquard v. Toerring/Jettenbach auch schriftlich bestätigt, wobei in dieser Urkunde die Hofmark Adelshausen gar nicht mehr erwähnt wird<sup>4</sup>, sondern lediglich die Hofmarken Schenkenau und Freinhausen mit dem Hinweis auf insgesamt 18 Höfe in Pobenhausen, also die Höfe, die ehemals der Hofmark Adelshausen zugerechnet worden sind.

### Landgerichte Pfaffenhofen und Schrobenhausen

Landgericht	Bis 22.12.1838: ist das LG PAF zuständig. Ab 23.12.1838: ist das LG SOB zuständig. 1861: das BayGVG trennt Rechtspflege von der Verwaltung.	StAM AR f. 3646 Nr. 795. StAM AR f 3646 Nr. 792. Weber, Neue GVO-Sammlung Bd. 5, 1856 – 1862 S.374. GVG v. 10.11.1861 (StAM Stand Nr. LS 17) GesBl.1861/62, S.209.
-------------	---	--

### Die Zugehörigkeit von Pobenhausen zu den einzelnen Kreisen

Dem Lechkreis zugeordnet	ab 21.6.1808	RegBl 1808 S. 1481, insb. 1484
Dem Isarkreis zugeordnet	ab 23.9.1810	RegBl 1810 S. 810, insb. 814.
Dem Oberdonaukreis zugeordnet	ab 20.2.1817	RegBl 1817 S. 114, insb. 115.
Dem Kreis Oberbayern zugeordnet	ab 29.11.1837	RegBl. 1837 S. 793, insb. 795.

<sup>1</sup> wie Anm 1 S. 103.

<sup>2</sup> StAM AR Fasz. 1941 Nr.42

<sup>3</sup> StAM Kataster Nr 20113 Lit. A HsNr 5,6

<sup>4</sup> StAM AR Fasz 3646 Nr 795

#### IV. Die rechtliche Positionierung der Niedergerichtsbarkeit.

Als auf dem unter Kaiser Friedrich Barbarossa auf dem Reichstag im thüringischen Altenburg im Jahre 1180 der Pfalzgraf Otto II v. Wittelsbach mit Bayern belehnt worden war<sup>1</sup>, wurde durch den dadurch zum Herzog Otto I. aufgestiegenen Wittelsbacher eine intensive Territorialpolitik für Bayern in Angriff genommen<sup>2</sup>. Das damalige Herrscherhaus, dem in jener Zeit auch das Aussterben zahlreicher Grafengeschlechter zugute kam, wie etwa das der Andechs-Meraniern, der Grafen von Bogen, der Burggrafen von Regensburg, der Diepoldingern und auch der Staufer<sup>3</sup> erkannte den Nutzen von Gerichten und deren Organisationsformen für ihre Macht- und Territorialpolitik und förderten aus diesen Gründen das bayerische Gerichtswesen<sup>4</sup> nachhaltig, insbesondere auch die Niedergerichtsbarkeit. Diese Verbundenheit des Herrscherhauses mit der Gerichtsbarkeit führte zur der Feststellung Schlossers, dass „Gerichtsaufbau und Gerichtsgliederung des bayerischen Territorialstaates während des späten Mittelalters ein getreues Abbild der politischen Geschichte<sup>5</sup> des Landes ist. Der von den Wittelsbachern eingeschlagene Weg war umso verständlicher als 1156 die Ostmark<sup>6</sup> und noch 1180 die Steiermark von Bayern abgetrennt worden war. Damit aber mussten sich die Wittelsbacher auf die altbayerischen Kernländer beschränken, die nur noch etwa 1/3 der ursprünglichen Fläche Bayerns ausmachten<sup>7</sup>.

In diese Zeit fallen die ersten schriftlichen Erwähnungen von Dorfgerichten. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie der Regensburger Schiedsvertrag vom 3.9.1293 zu nennen, der zwischen den Herzögen Ludwig II. und Otto III. abgeschlossen wurde. In diesem Vertrag wurde auf die bestehenden Dorfgerichte hingewiesen mit dem bekräftigenden Vermerk, dass den Adeligen ihre Dorfgerichte wie bisher auch verbleiben sollen:

„von alter gewonhait<sup>8</sup>.

In die gleiche Zeit fällt die erste schriftliche Nachweisbarkeit von Dorfgerichten in Bayern. Das erste dieser Gerichte ist seit 1293 mit dem Dorfgericht in Gerolfing, bei Ingolstadt gelegen, belegt, wobei darnach, beginnend mit 1304 und fortfahrend mit 1305, 1310 ff, in kürzerer zeitlicher

---

<sup>1</sup> Liebhart, Wilhelm: Altbayerische Geschichte, Dachau 1998, S. 51

<sup>2</sup> Liebhart, Wilhelm: Altbayerische Geschichte, Dachau 1998, S. 52

<sup>3</sup> Bosl, Karl: Bayerische Geschichte. München 1990, S.123.

<sup>4</sup> Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, München 1929 S. 169.

<sup>5</sup> Schlosser, Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozess, nach bayerischen Quellen, Köln, Wien 1971, S.451.

<sup>6</sup> Es handelt sich dabei um Österreich.

<sup>7</sup> Liebhart Wilhelm: Altbayerische Geschichte. Dachau 1998, S.51.

<sup>8</sup> Sagstetter Maria Rita: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München, 2000, S.34, unter Hinweis auf: MW 2, Nr. 193, Art 16, S. 29 f.

Folge weitere Nennungen erfolgen<sup>1</sup>. Diese Sachlage in Verbindung mit den Tendenzen der seit 1180 neuen, nachhaltigen Territorialpolitik der Wittelsbacher kann als Anhaltspunkt für die Annahme dienen, dass sich die Zahl der Dorfgerichte nach Übernahme der Landesherrschaft durch die Wittelsbacher zahlenmäßig erheblich verstärkt haben muss. In diesen Kontext passt auch die Bemerkung von Lieberich, dass die bayerischen Dorfgerichte ab dem 13. Jahrhundert wohl von anderer Qualität gewesen sein müssen als diejenigen, die noch in der Lex Baiuvariorum genannt worden sind<sup>2</sup>.

Der oben zitierte und gebrauchte Begriff „gewohnhait“, der noch in der auch heute gültigen Rechtspraxis in dem terminus technicus Gewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt, lässt bereits darauf schließen, dass im Mittelalter das Gewohnheitsrecht und nicht etwa das geschriebene Recht die tragende Rolle gespielt hat. Darauf weist auch Otto Gierke in seinem Privatrechtslehrbuch von 1895 ausdrücklich hin<sup>3</sup>. Weiter weist er ergänzend darauf hin, dass man sich allgemein auf die Überlieferung der Vorfahren berief, um Rechtssätze vor Anfechtung zu sichern. Insbesondere bei den weiteren Ausführungen über die Einführung von Gesetzen ist noch weit in die Zeit der Gültigkeit des BGB das Gewohnheitsrecht eine Größe, die im Rahmen der Rechtsprechung noch eine beachtenswerte Rolle spielte.

In die Zeit des beginnenden 14. Jahrhunderts, die durch die Auseinandersetzung mit Österreich gekennzeichnet war<sup>4</sup>, fiel die Abfassung einer Urkunde mit der die bayerischen Herzöge Otto III, Heinrich XIV und Otto IV sowie die Herzoginnen Agnes und Judith den niederbayerischen Ständen die Niedergerichtsbarkeit über ihre Hintersassen innerhalb ihres geschlossenen Herrschaftsbereichs erstmals schriftlich zugestanden und damit bekräftigten<sup>5</sup>.

Diese Urkunde vom 15.6.1311, kurz Ottonische Handfeste genannt, wird nicht nur als Grundlage für die Freiheiten der Landstände angesehen, sondern grenzt auch die Hochgerichtsbarkeit von der übrigen Gerichtsbarkeit ab<sup>6</sup>:

: „die andern gericht alle“<sup>7</sup>

Diese Abgrenzung und Klarstellung war schon deshalb sinnvoll, weil die rechtlichen Grundlagen für die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit beim Reich und damit beim Kaiser lagen und damit nur der Kaiser in der Lage war Adelige mit der hohen Gerichtsbarkeit zu belehnen, wie dies für die

---

<sup>1</sup> Krenner, Gottfried v.: Über Lands= Hofmarchs= und Dorfgerichte in Baiern, München 1795, S.2,3.

<sup>2</sup> Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, München 1940, S. 42.

<sup>3</sup> Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895 S. 159

<sup>4</sup> Liebhart, Wilhelm: Altbayerische Geschichte, Dachau 1998, S.66

<sup>5</sup> Liess Albrecht: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze.

Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns. Hrsg: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 3. Auflage, München 1986, S. 110 und 111 (Abbildung).

<sup>6</sup> Wie Anm 1, S. 110

<sup>7</sup> Bosl Karl, Hrsg.: Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. 1 Bd. 2: Altbayern von 1180 – 1550, bearbeitet von Ay, Karl-Ludwig, München, 1977, S. 501 – 506.

Grafschaft Haag 1245 auch geschehen ist<sup>1</sup>. Der Streit in der Literatur, inwieweit die Ottonische Handfeste durch die Gestattung des Verkaufs von Gerichtsrechten Reichsrecht verletzt hat<sup>2</sup>, erscheint wenig hilfreich, denn um zu der Annahme der Rechtswidrigkeit eines Verkaufs von Gerichtsrechten zu kommen, muss angenommen werden, dass der Kaiser auch über die originären Rechte bezüglich der Mittel- und Niedergerichtsbarkeit verfügte, was jedoch nicht zutrif, denn der Landesherr konnte die Gerichtsrechte auch im Rahmen von Lehensverträgen übertragen, wie dies bereits oben unter Bezugnahme auf die entsprechenden Quellen angesprochen wurde, sodass dem Herzog sehr wohl das Verfügungsrecht über die niedere Gerichtsbarkeit zustand<sup>3</sup>.

Diese Verfügungsmöglichkeit wurde im Rahmen der Ottonischen Handfeste auch zur Geldbeschaffung in Übereinstimmung mit dem damaligen Recht genutzt, während die Hochgerichtsbarkeit bei dem Landesfürsten verblieb und damit die Machtposition des Kaisers keinesfalls berührt worden ist.

In der Ottonischen Handfeste selbst wurde auch ausdrücklich erwähnt, dass der Erwerb von Dorfgerichten auf altem Recht beruhe:

„der kauff an ir alten rechten uber leut und uber guet kain schad an ichte sey, wann wir in die damit nicht abnemen noch ringen, an ir dorfgerichten, grafschaften und hofmarchen und allen andern ir rechten“<sup>4</sup>.

Daneben wird klargestellt, dass:

„yeder herre selber über sein leut und seiner leut guet richte“<sup>5</sup>.

Dieser Satzteil bedeutet, dass das Recht der Grundherren, im Rahmen ihres Besitzes die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben, schriftlich festgestellt wird und wegen der damit verbundenen jederzeitigen Nachweisbarkeit größeres Gewicht erhält.

Dem Sinne nach brachte die Handfeste<sup>6</sup> das Schultern der entstandenen Kriegslasten durch die führenden Schichten des Landes gegen Vergünstigungen bei den Niedergerichten und der Niedergerichtsbarkeit im Land. Die Vergünstigung bestand darin, dass derjenige, der die Steuer bezahlte die Möglichkeit des Gerichtserwerbs hatte und derjenige, der über eine solche Gerichtsbarkeit bereits verfügte, diese bestätigt erhielt. Aber auch eine Erweiterung beinhaltete die Urkunde insofern, als derjenige, der bereits über ein entsprechendes Recht und über einen entsprechenden

---

<sup>1</sup> Bosl Karl, Hrsg.: Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. 1 Bd. 2: Altbayern von 1180 – 1550, bearbeitet von Ay, Karl-Ludwig, München, 1977, S. 599.

<sup>2</sup> Wie Anm 4

<sup>3</sup> HStA GU SOB Nr 56, so 1449 im Rahmen eines Lehensrevers des Jörg v. Kammer gegenüber Herzog Heinrich in Bayern bezüglich Niederarnbach.

<sup>4</sup> Wie Anm 4

<sup>5</sup> Wie Anm 4

<sup>6</sup> Heydenreuter nennt sie sogar „Magna Charta der bayerischen Landstände, vgl. Heydenreuter Reinhard: Vom Dingplatz zum Justizpalast, kleine bayerische Rechtsgeschichte. Hrsg. Haus der Bayerischen Geschichte, Augsburg, 1993, S.18.

Herrschaftsbereich verfügte über alle seine Hintersassen richten konnte und durfte<sup>1</sup>. Aus diesen Gründen ist der Einschätzung von Wohlhaupter zuzustimmen, dass die Hofmarksgerichte nicht erst durch die Ottonische Handfeste geschaffen worden sind, sondern schon vorher bestanden haben müssen<sup>2</sup>, denn es lässt sich nur etwas bestätigen und verbessern, was bereits besteht und nicht erst geschaffen werden muss.

Diese angesprochenen Rechte, die zunächst nur für Niederbayern in seinen damaligen Grenzen galten, wurden durch das Hofmarksprivileg Kaiser Ludwigs des Bayern vom 23.4.1330 auch auf Oberbayern übertragen<sup>3</sup>.

Das im Jahre 1346 durch Kaiser Ludwig den Bayern erlassene oberbayerische Landrecht, das bestehendes Recht und Gewohnheitsrecht zusammenstellen und vereinheitlichen sollte, beinhaltete auch, dass bei jeder Gerichtsverhandlung ein Schreiber mit dem „Buch“<sup>4</sup> anwesend zu sein hatte<sup>5</sup>.

Wie bereits erwähnt, trug noch im Jahre 1364 Herzog Stephan II gegen die damaligen Vögte von Arnbach eine Fehde aus, bei der im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzungen das Schloss Niederarnbach niedergebrannt und ein Großteil der dort lebenden Bevölkerung erschlagen wurde<sup>6</sup>.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass, obgleich entsprechende Gerichte für Auseinandersetzungen zwischen dem Landesherrn und Adeligen bereits im 14. Jahrhundert vorhanden waren<sup>7</sup>, dennoch ein Nebeneinander von Fehdewesen und Gerichtsbarkeit<sup>8</sup> im Falle Niederarnbach deutlich wird. Rosenthal erwähnt in der Gegend noch einen Vergleichsfall mit der Familie Törring als Herzog Heinrich nach 1420 wegen der Gründung eines Ritterschutzbundes gegen die Törrings zu Felde zog und deren Stammburg zerstörte<sup>9</sup>. Das auf das Fehderecht sich gründende Fehdewesen, das ein eigenes Rechtsverfahren darstellt, jedoch durch die Landfriedensregelungen in zunehmendem Maße eingeschränkt worden ist<sup>10</sup>,

---

<sup>1</sup> Spindler Max: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg: Kraus Andreas. Bd. II, München 1988, S 136.

<sup>2</sup> Wohlhaupter Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. Heidelberg 1929, S. 296 und 297.

<sup>3</sup> Luppian, Karl-Ernst: Bayerisches Recht im Mittelalter. In: Stahleder, Erich: Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, München 1990, S.37. Ay, Karl Ludwig. Altbayern von 1180 – 1550. In: Bosl, Karl, Hrsg. Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Altbayern vom frühen Mittelalter bis 1800, München 1977. Bd. II S. 510

<sup>4</sup> Gemeint ist das Gesetzbuch, d. h. das bayerische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern.

<sup>5</sup> Wie Anm 7, S. 30,31

<sup>6</sup> Hundt Wiguleus: Stammenbuch Bd. III, S. 756.

<sup>7</sup> Rosenthal Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I, Würzburg 1889, Nachdruck: Aalen 1984, S 24 ff unter Hinweis auf die Vemgerichte. Dabei wird auch auf die Auseinandersetzungen von Herzog Ludwig mit den Törrings verwiesen, S. 25.

<sup>8</sup> Kaufmann, Ekkehard: Fehde. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, Spalte 1084, 1090.

<sup>9</sup> Rosenthal Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I, Würzburg 1889, Nachdruck: Aalen 1984, S. 25.

<sup>10</sup> Kaufmann, Ekkehard: Fehde. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, Spalte 1084, 1089, 1091.

wurde auch noch gegen Ende des Mittelalters tatsächlich praktiziert, wie das Beispiel Niederarnbach, aber auch Pörnbach verdeutlicht. Dass diese gewaltsamen Fehdeverfahren allerdings dem Landesherrn nicht sehr gelegen gekommen sind, zeigt die Tatsache, dass sich die bayerischen Herzöge Stephan II, Albrecht, Otto, Stephan III., Friedrich und Johann kurze Zeit später, am 25. November 1374, in Landshut mit Land und Leuten verpflichteten auf das

„brennen ... in offenn kriegen“ zu verzichten<sup>1</sup>.

In den Rahmen dieser Gerichtsbarkeiten tritt auf dieser Ebene aber noch ein weiteres Niedergericht, das zwar nicht die Fläche bediente, sondern die zentralen Orte, nämlich die Markt- bzw. Stadtgerichtsbarkeit<sup>2</sup>. Diese Gerichtsbarkeit stellt neben den Dorf- und Hofmarktgerichten die dritte Hauptklasse der niederen Gerichtsbarkeit dar<sup>3</sup>. Bei der Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte handelt es sich um eine Gerichtsbarkeit, die auf die speziellen Bedürfnisse von Orten zugeschnitten war<sup>4</sup>. Nachdem diese Art der Gerichtsbarkeit nur in den landgerichtlichen Orten Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Neuburg und Reichertshofen vorkam, soll sie hier außer weiterem Betracht bleiben.

Noch kurz vor der bayerischen Landesteilung im Jahre 1392 trat das Dorfgericht Pobenhausen im Jahre 1377 in die schriftlich gefasste Geschichte ein. Zu diesem Zeitpunkt verkauften die Ritter Seifried und Reinwold v. Wemding das damalige Altenarnbach und heutige Niederarnbach an den Ritter Arnold v. Kammer<sup>5</sup>. Im Zusammenhang mit dieser Veräußerung wird neben dem Besitz ausdrücklich mitgeteilt, dass sich die Veräußerung auch auf die Dorfgerichte Hohenried, Pobenhausen und Brunnen bezieht<sup>6</sup>. Daraus ist zu schließen, dass zum damaligen Zeitpunkt die Übernahme von Dorfgerichten nicht unbedingt an die Übernahme der Herrschaft eines Adelssitzes gekoppelt war, sondern immer einer entsprechenden gesonderten, vertraglichen Erwähnung bedurften, zumindest um Streitigkeiten zu vermeiden. Diese Einschätzung folgt auch aus den bereits erwähnten Bestimmungen der Ottonischen Handfest von 1311, die den Verkauf von separaten Gerichtsrechten beinhaltete.

Als unproblematisch wird jedoch angesehen, dass die Hofmarksgerichtsbarkeit der Hofmark Niederarnbach im geschichtlichen

---

<sup>1</sup> Liess Albrecht: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze. Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns. Hrsg: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 3. Auflage, München 1986, S. 138.

<sup>2</sup> Welsch, Johann, Baptist: Reichertshofen, Markt- und Landgericht, Landshut 1802, ND 1977, S. 120 für das Marktgericht. Streidl Heinrich, Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Pfaffenhofen 1979, S.55 für das Stadtgericht

<sup>3</sup> , Max, v: Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit der Zeit Maximilians I. Bd. IV, 1. Abt., Leipzig 1839, S. 30

<sup>4</sup> Conrad Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte. Karlsruhe 1962, S. 382.

<sup>5</sup> Volckamer, Volker, v.: HAVB, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliggericht Wolnzach, München 1963, S. 122 unter Bezugnahme auf Hundt, Stammenbuch II, 362.

<sup>6</sup> HStA KB HABH Nr 3190 (für Niederarnbach. Hundt Wiguleus Bd. II, S. 362. Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in OB. Maschinengeschriebenes Manuskript. München 1943 S. 353

Verlauf immer vom Hofmarksgericht Niederarnbach ausgeübt worden ist<sup>1</sup>. Dem steht jedoch die ständige ausdrückliche Erwähnung der Dorfgerichte Hohenried, Pobenhausen und Brunnen gegenüber.

Diese Tatsachenlage erfordert die Klärung der Frage, welche wesentlichen Unterschiede zwischen einem Hofmarksgericht und einem Dorfgericht bestehen.

## **V. Die unterschiedliche Interessenlage bei der Entwicklung der Dorf- und Hofmarksgerichtsbarkeit.**

Wie bereits dargelegt, wurde das Dorfgericht Pobenhausen, aber auch die weiteren Dorfgerichte Hohenried und Brunnen bei den Veräußerungsvorgängen einzeln erwähnt, was bei dem in Niederarnbach bestehenden Hofmarksgericht in dieser Intensität nicht der Fall war. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass ein Dorfgericht mehr Verbundenheit zum Landgericht und daher zur herzoglichen Gerichtsstruktur besaß als ein Hofmarksgericht. Diese zunächst nur grobe Feststellung wird aber dadurch untermauert, dass die Dorfgerichte zunächst zwar ebenfalls in die Hand des Adels und der Geistlichkeit gelegt worden sind, aber der Adel im Zuge der Machtpolitik der Wittelsbacher versuchte sich bestimmte Rechte zu sichern. Als solche kann das Gerichtsscharwerk als das markanteste genannt werden, aber es sind auch die Mannschaftsmusterung und das auf der Siegelfähigkeit beruhende Verbriefungsrecht sowie die niedere Jagd auf eigenen Grund und Boden des Hofmarksherrn.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang weist auch Wohlhaupter darauf hin, dass die Hofmark schon sehr früh auf alle Güter ausgedehnt war, die die Berechtigung besaßen von den Ihnen zugeordneten Pflichtigen Zinsen zu verlangen<sup>3</sup>. Aus dieser Situation ergibt sich, dass die Grundherren erfolgreich versucht haben sich im Laufe der Zeit im Rahmen ihrer niederen Gerichtsbarkeit Sonderrechte zu sichern, die dann auch zu einer Sonderstellung der Hofmarken gegenüber den davor üblichen Dorfgerichtsbarkeit führte, sodass die Hofmarksgerichtsbarkeit als eine Art Sondergerichtsbarkeit gegenüber der Dorfgerichtsbarkeit anzusehen ist.

Im übrigen bestand im Rahmen der grundherrlichen Güter und damit der Hofmarken die praktische Notwendigkeit für die „Zinsen“, die für die Nutzung von landwirtschaftlichen Höfen erhoben worden sind, auch in den Stand gesetzt zu werden, diese Ansprüche in rechtmäßiger Weise und ohne Gewalt durch zu setzen. Dies aber liess sich nur durch grundherrliche Gerichte verwirklichen, die insoweit die Interessen des Grundherrn auch vertraten.

Wie bereits oben dargelegt, wollte man sich von der Gewaltsamkeit des Fehderechts entfernen, sodass sich als eine sinnvolle Möglichkeit die Gewaltsamkeit zu beenden das Gerichtswesen anbot und zwar als eine an

---

<sup>1</sup> Hamann Stefanie, HAVB, Teil Altbayern, Das Landgericht Schrobenhausen. München 1977, Bd. 42, S. 74.

<sup>2</sup> Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, München 1940, S. 42.

<sup>3</sup> Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, München 1929 S. 307.

Rechtsgrundsätze gebundene Institution, die als Folge auch die Möglichkeit hatte, Zwangsakte ohne tätliche Auseinandersetzung durchzuführen. Legt man diese Interessenlage zugrunde, so findet die Hofmarksgerichtsbarkeit einerseits ihre Wurzeln in der grundherrlichen Rechtsbeziehung mit den zinspflichtigen Bauern und der damit verbundenen praktischen Notwendigkeit im Weigerungsfall Zwangsmittel zum Einzug der Entgelte anwenden zu können und im Einzelfall auch zu müssen. Weiter aber dienten die Hofmarken zur Sicherung grundherrlicher Sonderrechte. Diese Beurteilung stimmt mit dem Satz in der Ottonischen Handfeste vollständig überein, dass „yeder herre selber über sein leut und seiner leut guet richte“<sup>1</sup>, wobei der Begriff „Herr“ mit der Grundherrschaft gleich zu setzen ist und das „Richten“ über eine Person und deren Vermögen auch die entsprechende Zwangsmaßnahmen der Gerichtsbarkeit notwendiger Weise beinhaltet.

Bereits die Ottonische Handfeste geht davon aus, dass die Dorfgerichte zum damaligen Zeitpunkt bereits bestanden haben.<sup>2</sup> Ob dieser Ursprung nun, wie Wohlhaupter meint, zumindest auf die „Lex Baiuvariorum“ zurückgeführt werden kann, die die Dorfgerichte ausdrücklich erwähnt<sup>3</sup> oder sogar auf die seit der fränkischen Zeit bestehenden Centgerichte<sup>4</sup>, ist für die Frage nach der rechtlichen Einbindung der Dorfgerichte in der Zeit nach der ersten Erwähnung des Dorfgerichts Pobenhausen im Jahre 1377 nicht entscheidend. Sicher ist dabei nur, dass die Dorfgerichte ihren Ursprung auf einen wesentlich früheren Zeitabschnitt zurückführen als die Hofmarken, deren erste Nennung im Jahr 1143 erfolgte, wenn auch mit Recht darauf hingewiesen wird, dass die Dorfgerichte ab der Machtübernahme durch die Wittelsbacher wohl von anderer Qualität gewesen sein dürften als deren Vorgänger<sup>5</sup>.

Anders als bei den Hofmarksgerichten liegen die Verhältnisse bei den Dorfgerichten, die nicht so sehr von den Interessen des örtlichen Grundherrn getragen waren. Versuchen in der Literatur, das Dorfgericht im Wesentlichen dem genossenschaftlichen Bereich zuzuordnen<sup>6</sup>, kann in dieser Breite jedoch nicht zugestimmt werden. Für den Bereich Pobenhausen sei darauf verwiesen, dass sich auch noch 1449 der Herzog einmischte, wenn ein Dorfgericht zu einem Hofmarksgericht „umfunktioniert“ werden sollte<sup>7</sup>. Es müssen also durch die „Umbenennung“ grundlegende Interessen des Herzogs berührt worden sein, wenn er sich zu einer ausdrücklichen

---

<sup>1</sup> Liess Albrecht: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze. Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns. Hrsg: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 3. Auflage, München 1986, S. 110 und 111 (Abbildung).

<sup>2</sup> Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr 2 1940 S. 42 (Maschinengeschriebenes Manuskript)

<sup>3</sup> Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, München 1929 S. 306.

<sup>4</sup> Krenner, Gottfried, v.: Über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795, S. 2,3

<sup>5</sup> Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr 2 1940 S. 42 (Maschinengeschriebenes Manuskript)

<sup>6</sup> So offensichtlich Wohlhaupter, vgl.: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, München 1929 S. 304.

<sup>7</sup> HStA, KB GehLA Nr 1029 fol 10

Klarstellung über den Status eines Dorfgerichts veranlasst sah. Dies legt die Vermutung nahe, dass ein „Umfunktionieren“ eines Dorfgerichts in ein Hofmarkgerichts die Machtbasis des Herzogs betroffen haben muss, was bei einem überwiegend auf dem genossenschaftlichen Gedanken beruhenden Dorfgericht in dieser Intensität nicht zu erwarten gewesen wäre. Berücksichtigt man weiter, dass das Dorfgericht Pobenhausen und die anderen beiden Dorfgerichte immer wieder ausdrücklich in den Lehensurkunden als Dorfgerichte bezeichnet werden und zwar auch dann, wenn einmal eine unrichtige Bezeichnung als „Hofmarksgericht“ dazwischen lag, so unterstreicht auch dies die Blickrichtung auf den Landesherrn<sup>1</sup> hin, aus dessen Rechtsposition die Dorfgerichtsbarkeit ihren Bestand ableiten dürfte. Die Frage nach den sog. Immunitätsprivilegien kann im Zusammenhang mit der Frage der Einordnung der Dorfgerichte<sup>2</sup> eine wesentliche Überlegung fördern, nämlich die, dass die Hofmarksherren mit ihren Gerichten gegenüber den Dorfgerichten privilegiert waren. Dies wird auch noch dadurch unterstrichen, dass die Hofmarksgerichte das Recht zu Gerichtsscharwerken hatten, die Dorfgerichte dieses Recht aber nicht besaßen<sup>3</sup>. Eine Privilegierung aber ist nur dann gegeben, wenn eine Ausnahme von einem ansonsten gültigen Grundsatz eingeräumt werden soll. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Dorfgerichte, die auch zum Zuständigkeitsbereich eines Landgerichts gehörten und dort auch der Landrichter im Gegensatz zu dem Bereich der Hofmarksgerichten Amtshandlungen vornehmen durfte<sup>4</sup>, die ursprüngliche, grundsätzliche, niedere Gerichtsbarkeit darstellten und damit auch die Staatsverwaltung in den Anfängen Bayerns gewährleisteten, die aber auch der genossenschaftlichen Struktur der Dörfer, in denen sie praktiziert worden ist, Rechnung trugen, sodass die oben erwähnte genossenschaftliche Struktur lediglich eine Organisationsform der Dorfgerichte darstellte und nicht deren Grundlage bildete. Die genossenschaftliche Struktur der Dorfgerichte aber lief den Interessen des Adels insoweit zuwider, als dieser aufgrund der Territorialpolitik der Wittelsbacher darnach trachtete seine angestammten Rechte und Privilegien zu bewahren oder sogar noch auszubauen, wie dies durch die Landesfreiheitsbriefe sukzessive bis hin zur Ottonischen Handfeste geschah. Was im Falle Pobenhausen dadurch verdeutlicht wurde, dass man versuchte das Dorfgericht in ein Hofmarkgericht umzuwandeln. Daraus kann nur gefolgert werden, dass sich das Hofmarksgericht aufgrund der hervorgehobenen Stellung der Grundherrschaft und der dieser eingeräumten Privilegierung aus dem Niedergerichtsbarkeitsbereich abspaltete und zunächst eine privilegierte, aber dadurch bedingte Sonderstellung einnahm. Grundsätzlich kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Dorfgericht überall dort zuständig war, wo keine sonstige Gerichtsbarkeit zum Tragen kam, d. h. wenn nicht die Zuständigkeit einer Hofmark oder

---

<sup>1</sup> HStA, GU Schrobenuhausen, Nr 56 und KB HABH Nr 3190

<sup>2</sup> Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, München 1929 S. 299 mit weiteren Literaturhinweisen.

<sup>3</sup> Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr 2 1940 S. 43 (Maschinengeschriebenes Manuskript)

<sup>4</sup> Schlosser Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozess, nach Bayerischen Quellen, Gerichtsverfassung und Rechtsgang. Wien, 1971, S. 95 unter Bezugnahme auf Lieberich, Mitteilungen Nr 2(1940).

sonstige Gerichtsbarkeiten, wie etwas der des Moosgerichts, das bereits Anfang des 15. Jahrhunderts genannt wird<sup>1</sup>, der Dorfgerichtsbarkeit vorgingen.

Die Dorfgerichtsbarkeit muss im Bereich Pobenhausen als zunächst grundsätzlich gegebene Gerichtsbarkeit angesehen werden, die aber durch die Hofmarksgerichtsbarkeit zunächst beschnitten, dann aber immer mehr in die Rolle einer subsidiären Gerichtsbarkeit gedrängt worden ist, bis sie dann vollständig in der Hofmarksgerichtsbarkeit aufging und in die Patrimonialgerichtsbarkeit überführt wurde, wie das aus der oben aufgeführten tabellarischen Entwicklungsübersicht der örtlichen Niedergerichtsbarkeit, aber auch aus der Abbildung eines Aktendeckels aus dem Jahre 1838 hervorgeht.

Von der Art her war die Hofmark Niederarnbach eine nicht geschlossene Hofmark<sup>2</sup>, denn ihr unterstanden nur die Bauern, die von dem Hofmarksherrn v. Pfitzen in seinem Hofmarksbereich abhängig waren und seine Güter bebauten, während die übrigen Bauern anderen Grundherren und deren Hofmarken unterstanden und damit auch andere Gerichte für sie zuständig waren, wie etwa das Hofmarksgericht Freinhausen und später das Hofmark- und spätere Patrimonialgericht Schenkenau<sup>3</sup>.

## **VI. Die Abgrenzung zwischen der Dorf- und Hofmarksgerichtsbarkeit.**

Nachdem die Ottonische Handfeste die Abgrenzung von Hoch und Niedergerichtsbarkeit<sup>4</sup> vorgenommen hatte, kam eine weitere Zuständigkeitsregelung, die diesmal die Kompetenz der Dorfgerichte regelte, erst dem oberbayerischen Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern aus dem Jahre 1346, entnommen werden<sup>5</sup>.

Diese Regelung ist in Art 139 des oberbayerischen Landrechtes beinhaltet, wobei diese Vorschrift mit:

„Umb den dorfrechten“

überschrieben ist<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Hamann Stefanie, HavB, Teil Altbayern, Das Landgericht Schrobenhausen. München 1977, Bd. 42, S. 50.

<sup>2</sup> Hiereth Sebastian: Die bayrische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. München, 1950, S. 9. In geschlossenen Hofmarken unterstanden alle Insassen dem Hofmarksherrn und damit auch seiner Gerichtsbarkeit.

<sup>3</sup> StAM Kataster Nr. 20114 S. 23

<sup>4</sup> Nicht unerwähnt bleiben soll bereits hier das Freisinger Rechtsbuch von 1328, das sich in seiner Art 142 ff mit den Ehehaftberufen auseinandersetzt, vgl. Clausen, Hans-Kurt: Freisinger Rechtsbuch, Weimar 1841, S. 153 ff

<sup>5</sup> Liess Albrecht: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze. Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns. Hrsg: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 3. Auflage, München 1986, S. 130.

<sup>6</sup> Freyberg, Maximilian, Prokop, v.: Sammlung historischer Schriften, geschöpft aus Handschriften, Stuttgart 1834/35, Bd. IV, S. 437 (Art 139).

Diese Bestimmung befasst sich in erster Linie mit der sachlichen Zuständigkeit der Dorfgerichte, obgleich derartige Regelungen ansonsten eher rar sind<sup>1</sup>.

Darnach sollte das Dorfgericht nur unter folgenden Voraussetzungen für gerichtlich zu beurteilende Angelegenheit zuständig sein:

„Man soll im Dorfgericht über keinen höheren Wert als 72 Pfennige richten und auch keine höhere Buße als 12 Pfennige nehmen“.<sup>2</sup>

Die zitierte Bestimmung kann wiederum nur als Festschreibung eines bereits bestehenden Zustandes angesehen werden<sup>3</sup>.

Wie Maria Rita Sagstetter richtiger Weise darlegt, ist die Vorschrift nach heutigen Wortverständnis so zu verstehen, dass die 72 Pfennig Grenze die Zivilgerichtsbarkeit betrifft und die 12 Pfennig Grenze die Strafkompetenz<sup>4</sup>.

Art 139 wurde, ausgehend von den Überlegungen Krenners, in der Vergangenheit so verstanden, dass es sich nicht um eine Regelung für Zivilsachen (72 Pfennig) und Strafsachen (12 Pfennig) handelt, sondern nur die sachliche Zuständigkeit für Strafsachen angesprochen wird<sup>5</sup>. Für den oberbayerischen Bereich erkennt Schlosser wegen mehrerer gerichtlicher Quellenangaben in Zusammenhang mit Entscheidungen beim ehemaligen Landgericht Kranzberg<sup>6</sup> aus den Jahren 1404 – 1474 die zivilrechtliche Zuständigkeit auch der Dorfgerichte in Oberbayern an, plädiert aber andererseits für die 72 Pfennig Grenze bei der Strafkompetenz<sup>7</sup>.

Folgt man den von Krenner ausgehenden Meinungen, so ergibt sich, dass das Dorfgericht im Bereich der Strafgerichtsbarkeit einerseits eine höhere Buße als 12 Pfennig nicht aussprechen durfte, andererseits aber bis zu 72 Pfennig richten, d.h. entscheiden konnte. Dies erscheint als ein nicht auflösbarer Widerspruch, sodass nochmalige Überlegungen angezeigt erscheinen.

Zunächst ist auf die Bestimmungen des Art 245 OLR<sup>8</sup> hinzuweisen, die aber nur die örtliche Zuständigkeit in der Weise regeln, dass bei Zivilklagen in der

---

<sup>1</sup> Schlosser Hans und Ingo Schwab, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Köln, Wien, Weimar 2000, S.165 und 185.

<sup>2</sup> Schlosser Hans, Schwab Ingo: Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, Köln, Weimar, Wien, 2000, S. 270. Siehe hierzu auch die Wortgetreue Übertragung S. 100.

<sup>3</sup> Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, München 1929 S.310.

<sup>4</sup> Sagstetter, Maria, Rita: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München, 2000, S. 189.

<sup>5</sup> Krenner, Gottfried, v.: Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795, S. 11,12 und 13. Rosenthal Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baiers., ND Aalen 1984, S 206 sowie Sagstetter, Maria, Rita: : Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München, 2000, S. 189.

<sup>6</sup> Kranzberg liegt etwa nordöstlich von Dachau.

<sup>7</sup> Schlosser Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen, Gerichtsverfassung und Rechtsgang. Wien 1971, S.71,72.

<sup>8</sup> Schlosser Hans und Ingo Schwab, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Köln, Wien, Weimar 2000, S.332.

Regel der Wohnort des Beklagten die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt.

Was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so wird durch Max v. Freyberg darauf verwiesen, dass die Landgerichte in Zivilsachen stets über die „judica majora“ entschieden haben, wie Eigen und Lehen, Grund- und Boden, Leben, Freyheit und Ehre und alle größeren Verbrechen<sup>1</sup>. In diesen Zusammenhang ist auch der Gantprozess zu stellen<sup>2</sup>. Deshalb folgert Krenner, dass mit Ausnahme der dem Landgericht vorbehaltenen Fälle für die Dorfgerichte eine allgemeine Zuständigkeit für Zivilgerichtsbarkeit gegeben gewesen sein muss<sup>3</sup>.

Nachdem die Dorfgerichte in Strafsachen nach dem Gesetzestext des Art 139 nur „Bußen“ bis 12 Pfennigen aussprechen durften und für Zivilsachen im Grundsatz die erste Instanz darstellten, bleibt die Einordnung der 72 Pfennig Grenze offen.

Aber auch Krenner weist darauf hin, dass im Rahmen der Dorfgerichte das „Dorfrecht“, also das lokale Recht eines Dorfes, im Rahmen des Ehehaftrechts abgehandelt worden ist. Diese Aussage wird dadurch ergänzt, dass gerade im Ehehaftrecht für Zuwiderhandlungen Strafen ausgesprochen worden sind<sup>4</sup>. Im Rahmen der vom Dorfgericht abgehaltenen Gerichtstage, beispielsweise im Herbst, wurde dieses Ehehaftrecht vor Beginn eines Gerichtstages bis ins 17. Jahrhundert hinein ausdrücklich vorgetragen und darauf verwiesen, dass es sich dabei um altes Gewohnheitsrecht handelt<sup>5</sup>.

Aus der Tatsache, dass es sich bei dem Ehehaftrecht dem Charakter nach um eine Art öffentliches Recht gehandelt hat, dieses Recht von Ortschaft zu Ortschaft verschieden war, sozusagen originäres Gemeinderecht darstellte, das mit einer entsprechenden Strafbewehrung ausgestattet war, teil ausdrücklich niedergeschrieben und teils nur aus Gewohnheitsrechten abgeleitet und zudem einen Schwerpunkt des dörflichen Rechtsdenkens darstellte, erscheint die Berücksichtigung von Grenzen für Bußen deshalb sinnvoll, um die Bauern nicht übermäßig zu belasten, wie sich auch aus Art 146 OLR, der die Gült als Pfändungsgrenze festlegt<sup>6</sup>, entnehmen lässt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es den Landgerichten bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Bestimmungen nur sehr schwierig möglich gewesen sein dürfte, sich die gültigen örtlichen Rechtsvorschriften zu beschaffen. Auch kannte der zuständige Landrichter mit großer Wahrscheinlichkeit die örtlichen Verhältnisse nicht so genau, zumindest aber

---

<sup>1</sup> Freyberg, Max, v.: Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Leipzig 1839, S. 32

<sup>2</sup> Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayerns. In: Forschungen zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte, Hrsg.: Fassl Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang, Sigmaringen, 1997, S.445.

<sup>3</sup> Krenner, Gottfried, v.: Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795, S. 12.

<sup>4</sup> Krenner, Gottfried, v.: Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795, S. 23

<sup>5</sup> StAM BrPr Nr 10170 v. 22.10.1639

<sup>6</sup> Schlosser Hans und Ingo Schwab, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Köln, Wien, Weimar 2000, S.273

nicht besser als die Dörfler selbst. Deshalb konnte auch für das Landgericht, als der herzoglichen Gerichtsbarkeit zugeordnete Instanz, das Interesse an der Übernahme dieses Bereichs der Rechtsprechung nicht von so großem Interesse sein.

Dies konnte sinnfällig nur zur Folge haben, dass man in den Fällen, in denen landgerichtliche Interessen nicht so groß waren, eben auch eine höhere Strafkompetenz zugestanden werden konnte als in Strafsachen, die dem reinen Strafrecht zuzuordnen waren.

Weiter muss auch die Stellung des Art 139 im Rahmen der Vorschriften, die sich von Art 136 bis Art 143 mit Gemeinderechten wie Gemeindegund und Gemeindeflur befassen, Berücksichtigung finden, wenn dies auch nur ein Indiz für die Tendenz des Vorschriftengebers sein kann.

Diese aus dem „gemeindlichen Strafrecht“ entnommene Strafgrenze von 72 Pfennigen war durchaus schon in fränkischer Zeit als Richtschnur verwendet worden, worauf Krenner ausdrücklich hinweist<sup>1</sup>. Damit wäre die Strafkompetenz bei der niederen Gerichtsbarkeit „wie von alters her“ verblieben und nur für das landesherrliche Strafrecht wäre mit der niederen Grenze von 12 Pfennig die Kompetenz des Landgerichts und damit des Landrichters gestärkt worden.

Geht man von der hier dargelegten Zuordnung der Kompetenzen aus, so erklärt sich zwanglos die 72 Pfennig Grenze und zwar als eine Grenze für Strafmaßnahmen, die aber nicht „Strafrecht“ im eigentlichen Sinne waren, sondern die Strafbestimmungen aus dem im Dorf gültigen Recht ableiteten, wie etwa: Ehehaften, Taidingen, Dorfordnungen oder Weistümern<sup>2</sup>. Damit erklärt sich auch der sprachliche Unterschied in Art 139 OLR, der einmal von 72 Pfennig im Zusammenhanf mit „richten“ spricht und bei der 12 Pfennig Grenze von „Bußen“. Auch der anfangs beschriebene Widerspruch wäre hierdurch aufgelöst. Dabei bewegt sich diese Auslegung auch im Rahmen von Krenner, der zu Recht darauf verweist, dass es sich bei beiden Grenzen um eine Grenze für Strafaussprüche handelt.

In Anlehnung an die stichpunktartige Darstellungsweise von Pankraz Fried<sup>3</sup> lässt sich das bisher gefundene Ergebnis wie folgt zusammenfassen:

1. Hofmarksgericht und Dorfgericht grenzen sich im Wesentlichen auf dem Gebiet der Strafkompetenz ab.
2. Das Dorfgericht besitzt für kriminelle Straftaten nur eine Strafkompetenz von 12 Pfennigen. Für den Bereich des strafenden Dorfrechts, das aus lokalen Rechtsquellen wie Ehehaften, Taidingen, Dorfordnungen und Weistümern oder auch Gewohnheitsrechten floss, besteht die strafende Kompetenz bis zu einer Höhe von 72 Pfennigen.

---

<sup>1</sup> Krenner, Gottfried, v.: Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795, S. 20

<sup>2</sup> Heydenreuter Reinhard: Vom Dingplatz zum Justizpalast, kleine bayerische Rechtsgeschichte. Hrsg. Haus der Bayerischen Geschichte, Augsburg, 1993, S.21.

<sup>3</sup> Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayerns. In: Forschungen zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte, Hrsg.: Fassl Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang, Sigmaringen, 1997, S.444.

3. Für das Zivilrecht ist das Dorfgericht, mit Ausnahme der dem Landgericht ausschließlich zugewiesenen Fälle, allgemein zuständig und zwar in derselben Weise wie das Hofmarksgericht, allerdings getrennt durch die örtliche Zuständigkeit.
4. Die Hofmark Niederarnbach verfügte, im Gegensatz zum Dorfgericht Pobenhausen, über die Strafgerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Blutbannes bzw. Vitztumshändl, und über das Gerichtsscharwerk<sup>1</sup> ebenso wie über ein Immunitätsrecht, sodass von einer gehobenen Niedergerichtsbarkeit gesprochen werden kann, die von Fried als „mittlere Gerichtsbarkeit“ bezeichnet wird<sup>2</sup>.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu Art 5 des reformierten bayerischen Landrechts von 1518, der vorsieht, dass von der Buße von 72 Pfennig ein Betrag von 60 Pfennig an den Landrichter abzuführen sei<sup>3</sup>, denn die Aufteilung des Betrages von 72 Pfennig zeigt nur, dass der Landrichter an den Einnahmen aus Vorgängen finanziell zu beteiligt war, an denen er allem Anschein nach nicht durch persönlich Handeln beteiligt war, aber dennoch Nutznießer von den Einnahmen sein sollte, die bereits zu früheren Zeiten durch die Dorfgerichte vereinnahmt worden waren.

Es ist aber darauf zu verweisen, dass die sachliche Zuständigkeit der Hofmarksgerichte größer war als die der Dorfgerichte. Sebastian Hiereth<sup>4</sup> benennt die Rechtsbereiche, die in die sachliche Zuständigkeit der Hofmarksgerichte fallen, folgendermaßen:

1. Die Polizeigewalt innerhalb des Hofmarkbezirkes<sup>5</sup>.
2. Die Anlegung der Steuern und ihre Abführung an die landständischen Steuerämter.
3. Musterung der wehrhaften Mannschaft.
4. Das Recht von den Hofmarksuntertanen unentgeltlichen Arbeitsdienst zu verlangen.
5. Das Recht zur Inventur des Nachlasses und der Vormundschaftsbestellung.
6. Die freiwillige Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungswesen
7. Die niedere Jagd im Bereich der Hofmark.

---

<sup>1</sup> Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr 2 1940 S. 43 (Maschinengeschriebenes Manuskript).

<sup>2</sup> Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayerns. In: Forschungen zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte, Hrsg.: Fassel Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang, Sigmaringen, 1997, S.444.

<sup>3</sup> Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayerns. In: Forschungen zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte, Hrsg.: Fassel Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang, Sigmaringen, 1997, S.444.

<sup>4</sup> Hiereth, Sebastian: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. München 1950, S. 9,10.

<sup>5</sup> Wobei hier unter Polizeigewalt größtenteils öffentliche Recht gemeint ist und Feuer- und Lebensmittelbeschau genauso beinhaltet sind wie Gewerbe- und Sittenpolizei und die Wahrnehmung von Sicherheitsmaßnahmen

Daneben bestand das sog. Immunitätsrecht der Hofmarken gegenüber den Landgerichten. Dieses Recht beinhaltete, dass die Landrichter keine Amtshandlungen auf dem Gebiet der Hofmarksgerichte vornehmen durften<sup>1</sup>.

Weil die Hofmarksgerichte doch ein breiteres Spektrum an Rechtsmaterie zu bewältigen hatten als die Dorfgerichte, ist der Ansicht von Fried zu folgen, dass die Hofmarksgerichte eine höhere Bedeutung und damit auch höhere Qualität besaßen, die mit dem Begriff von Fried gebrauchten Begriff der mittleren Gerichtsbarkeit hinreichend verdeutlicht wird.

Dieses dem täglichen Leben angepasste Gerichtsschema verbunden mit der Position des Grundherren, von dem man über die verschiedenen Formen der „Grundleihe“ abhängig war sowie das Verbriefungswesen ist allem Anschein nach der Grund dafür, dass sich das Hofmarksgericht letztlich gegenüber dem Dorfgericht durchgesetzt hat.

Allerdings bestand die grundsätzliche Unterscheidung der beiden Gerichtsarten in den Grundlagen, von denen sie sich ableiteten. Zu Recht weist Riepertinger darauf hin, dass die Hofmarksgerichte die edelmannsfreien Gerichte waren und die Dorfgerichte ihre Existenz aus den Lehensübertragungen herleiteten<sup>2</sup>. Die Schlussfolgerung, die man aus diesen nachgewiesenen Tatsachen ziehen kann, ist, dass die Gerichtsbarkeit der Hofmarksgerichte aus der Grundherrschaft des landständischen Adels und der Kirche und deren Interessen herleitet, während die Dorfgerichte ihre Existenz über das Lehensrecht des Landesherrn her ableiten können.

## **VII. Die kartenmäßige Festschreibung der Steuer- und damit der Gerichtsgrenzen.**

Die Gerichtsgrenzen der Gerichte Niederarnbach, Hohenried und Pobenhausen ergeben sich aus der Karte, die primär für den Steuerbereich gefertigt worden ist, jedoch auch für den Grenzverlauf sowohl zwischen den einzelnen Niedergerichten wie auch für den gesamten Gerichtssprengel von Niederarnbach und Hohenried und Pobenhausen anzuwenden war<sup>3</sup>. Diese Karte, die im Zusammenhang mit Steuererhebungen in den Jahren nach 1800 entstanden ist, verdeutlicht die örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse im Zeitabschnitt um 1800.

Die im vorliegenden Fall im Hauptstaatsarchiv aufgefundene Karte, die im nördlichen Teil auch einen Bereich, der ins Donaumoos hineinreicht, beinhaltet, kann in Verkleinerung 1: 2 folgendermaßen wiedergegeben werden:

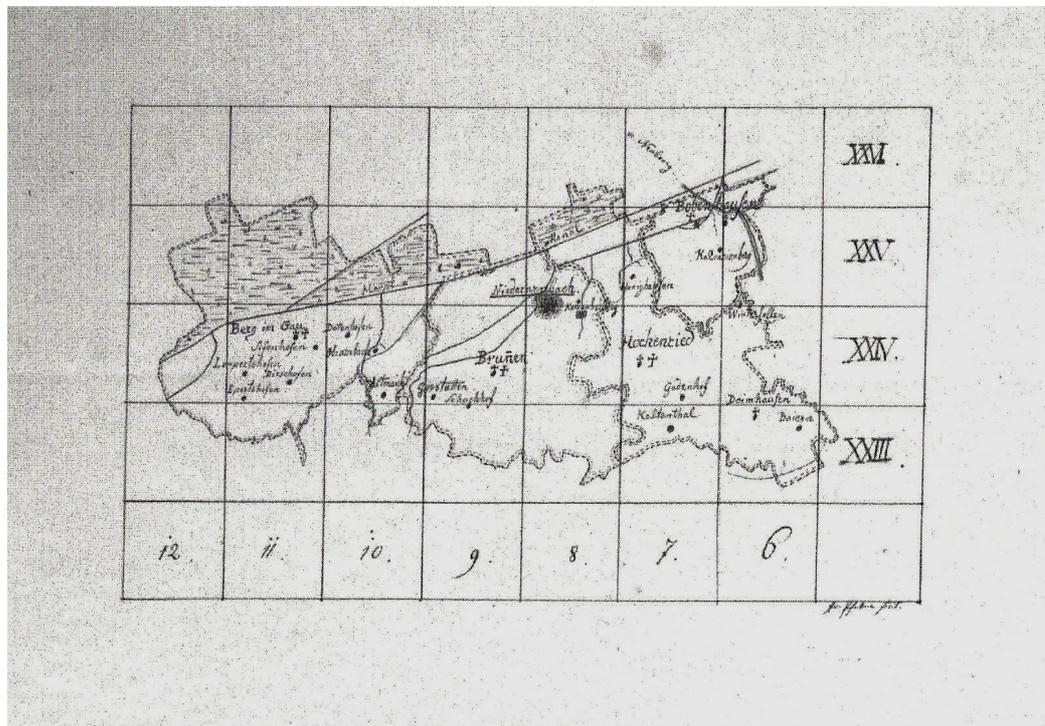
---

<sup>1</sup> Holler Leonhard: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern, Landshut 1804, S. 40,41

<sup>2</sup> Riepertinger Reinhard: Aschheim und Dornach. Eine Mikroanalyse zweier altbayerischer Dörfer bis zum Jahr 1800. München 2000, S. 191

<sup>3</sup> HStA Minn Nr. 29490

## Das Gebiet der Hofmark Niederarnbach mit den Steuer- und Gerichtsgrenzen für Pobenhausen, Hohenried und Brunnen.



Quelle: HStA MInn Nr. 29490

Die ausgewiesenen Steuerbereiche:

Pobenhausen mit dem Calvarienberg  
 Hohenried  
 Brunnen  
 Niederarnbach

verdeutlicht insoweit die nachfolgend beschriebenen Gerichtsbezirke:

Hohenried und Pobenhausen einerseits und Niederarnbach mit Brunnen andererseits. Allerdings wurden die noch zu behandelnden Herbstrechte genau nach den in dieser Karte aufgezeigten Bereichen jeweils separat abgehalten.

### VIII. Der Wechsel der Herrschaft und die Folgen für die Niedergerichte.

Die Folgen der Arnbacher Mordweihnacht war, dass sich seit der Übergabe der Herrschaft Niederarnbach ein ständiger recht kurzzeitiger Wechsel in der Herrschaft vollzog, der praktisch bis Mitte des 17. Jahrhunderts anhielt. Dieser Wechsel kann tabellarisch folgendermaßen festgemacht werden:

<b>Jahr</b>	<b>Herrschaft</b>	<b>Quelle</b>
1374	Siegfried und Reinwold v. Wemding	HStA, KB HABH Nr 3190.
1377	Arnold v. Kammer, der Ältere	Hundt Wiguleus: Bd. II S. 362.
1389	Hans v. Preysing	Lieberich Heinz: Mitteilungen für die Archivpflege in OB, München 1943, S. 404.
1403	Ulrich Judmann	MB, X ,596.
1422	Heinrich v. Seiboltsdorf	Hundt Wiguleus: Bd. II S. 296.
1449	Jörg v. Kammer	HStA, GU Schrobenshausen Nr 56.
1464	Oskar v. Weichs	Hundt Wiguleus: Bd. II S. 357 und HStA GU Schrobenshausen Nr 57,58.
1494	Degenhart v. Weichs	HStA KB HABH Nr. 1390.
1500	Veit v. Seiboltsdorf	HStA KBHK HABH Nr 3190.
1521	Anton v. Frauenberg	Hamann Stefanie: HavB, Bd. 42, S. 73.
1571	Daniel Messenpeckh zu Schwendt und Niederarnbach	HStA GU Schrobenshausen Nr 75.
1581	Cyriakus v. Preysing	Hundt Wiguleus: Bd. II S. 245
1594	Johann Ludwig v. Gumpfenberg	HStA GU Schrobenshausen Nr 81.
1599	Ferdinand v. Vöhlin	HStA, KB HABH Nr 1390.
1625	Hans Adam v. Vöhlin	HStA, KB HABH Nr 1390.
1625	Albrecht v. Seiboltsdorf	Volckamer Volker: HavB , Pfaffenhofen, Bd. 14 S. 124.
1665	Die Kinder von Viktor Adam v. Seiboltsdorf suchen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht um die Belehnung nach	HStA GU Schrobenshausen Nr 88.
1665	Marquard v. Pfetten wird mit Niederarnbach belehnt.	HStA GU Schrobenshausen Nr 88.

Erst mit der Belehnung des Marquard v. Pfetten endete der ständige Wechsel der Herrschaft.

Dieser ständige Wechsel war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die gewollte Folge der Güterzerschlagung als Folge der Arnbacher Mordweihnacht von 1364, die mit der Teilung des Gutes Arnbach in Ober- und Niederarnbach begann. Die Tatsache, dass die Kinder von Viktor Adam v. Seiboltsdorf im Jahre 1665 die Belehnungsfrist haben verstreichen lassen, unterstreicht diese Annahme noch.

Allem Anschein nach war nach dem dreißigjährigen Krieg das Gut so heruntergekommen, dass an der Weiterführung kein Interesse mehr bestand. Dieser ständige Wechsel wurde aber auch von einer Zersplitterung der Zuständigkeiten bei der örtlichen Niedergerichtsbarkeit begleitet. Während die Hofmark Niederarnbach seit ihres Bestehens zum Bereich des Landgerichts Schrobenhausen zählte<sup>1</sup>, war das Dorfgericht Pobenhausen bis 1838 dem Bereich des Landgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm<sup>2</sup> zugehörig und wurde erst darnach einheitlich mit Niederarnbach dem Landgericht Schrobenhausen angegliedert<sup>3</sup>. Der bis 1838 bestehende Zustand der Aufgliederung der Gerichtsgebiete wird noch im Jahre 1838 durch die handschriftliche Aufschrift auf einem Aktendeckel des damaligen Patrimonialgerichts Hohenried und Pobenhausen dokumentiert.

Einige Aktendeckel in denen sich auch noch Gerichtsakten befunden haben, haben sich erhalten und konnten im Stadtarchiv Schrobenhausen aufgefunden werden. Als Beispiel ist nachfolgend ein Aktendeckel des Patrimonialgerichts Hohenried Pobenhausen wiedergegeben, der die Getrenntheit bis ins 19. Jahrhundert hinein augenscheinlich werden lässt

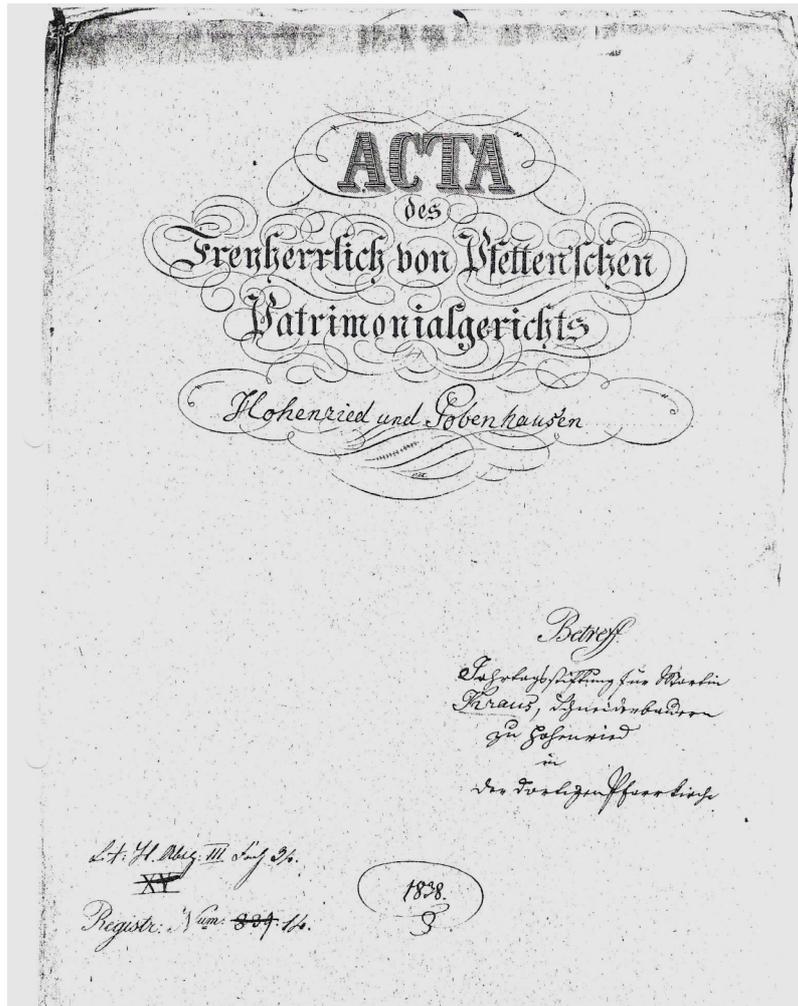
### **Gerichtsaktendeckel aus dem Jahr 1838**

---

<sup>1</sup> Hamann Stefanie, HavB, Teil Altbayern, Das Landgericht Schrobenhausen. München 1977, Bd. 42, S. 72 – 75.

<sup>2</sup> Volckamer, Volker: HAvB, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach, München 1963. Bd. 42, S. 123 sowie StAM AR f. 3646 Nr. 795.

<sup>3</sup> StAM AR f. 3646 Nr. 792.



Quelle: StadtA Schrobenshausen, Sammlungen 1/39

### IX. Der Kampf um Rechtspositionen und Privilegien.

Kurze Zeit nachdem der Niederarnbacher Besitz im Jahre 1377 an den Ritter v. Kammer verkauft worden war, erscheint im Jahre 1440 der Hinweis, dass es sich bei Pobenhausen um eine „Hofmark“ handeln würde<sup>1</sup>. Demgegenüber wird neun Jahre später in einem Lehensrever für Pobenhausen wieder der Begriff „Dorfgericht“ gebraucht.

Dass Herzog Albrecht IV dann 1479 ausdrücklich klarstellt, dass die Herren v. Kammer, also die Herren von Niederarnbach, in Pobenhausen niemals die

---

<sup>1</sup> Vgl. oben Seite 3

Hofmarksgerechtigkeit, sondern nur das Dorfgericht besessen haben<sup>1</sup>, lässt darauf schließen dass die Bezeichnung des Dorfgerichts Pobenhausen im Jahre 1440 als Hofmark durch den Landesherrn als nicht den wahren Sachlage wiedergebend angesehen worden ist.

Der Versuch, das Dorf Pobenhausen in eine Hofmark umzumünzen, ist damit am Machtwort des Herzogs gescheitert. Das Verhalten der Herrn v. Kammer im Jahre 1440 zeigt aber auch, dass von Seiten des Adels im Bereich Pobenhausen und Niederarnbach bereits sehr früh versucht worden ist das Dorfgericht in ein Hofmarksgericht umzuwandeln. Die Frage, aus welchem Grunde der Herzog im Falle des Dorfgerichts Pobenhausen so eindeutig und nachhaltig reagiert hat, kann nur damit zusammen hängen, dass im entsprechenden Lehensbrief keine Hofmarksgerichtsbarkeit, sondern nur die Dorfgerichtsbarkeit erwähnt wurde. Nachdem auch nirgends aufgeführt war, dass eine „Aufstockung“ der Dorfgerichtsbarkeit zu einer Hofmarksgerichtsbarkeit käuflich erworben worden ist, stemmte sich der Landesherr zu Recht gegen diese Art ohne Geldzahlung an eine „Höhergruppierung“ des Gerichts zu gelangen. Durch das Verhalten des Landesherrn wird deutlich, dass das Dorfgericht Pobenhausen seine Rechtsgrundlage aus der vom Landesherrn geübten Lehensvergabe herleitete, so dass dieses Gericht seine Existenz auf das Lehensrecht gründet. Damit war aber auch, wie das Beispiel verdeutlicht, der Schutz durch den Landesherrn gewährleistet. Dieser Entscheid wird noch 1607 in gleicher Weise wiederholt werden<sup>2</sup>.

Ein weiterer Versuch für Pobenhausen und die anderen Dörfer Hohenried und Brunnen in den Genuss der Rechte einer Hofmark zu gelangen und damit auch das Dorfgericht Pobenhausen in seiner Wertigkeit für den Adel aufzubessern erfolgte mit dem Lehensrevert von 1532, der ausdrücklich die drei genannten Dörfer als Hofmarken bezeichnete<sup>3</sup>. Aber auch dieser Versuch wurde verhindert, denn es erfolgte im Jahre 1639 der ausdrückliche Hinweis, dass es sich bei dem Dorf Pobenhausen um ein dem Landgericht zugehöriges Dorf handelt<sup>4</sup>, wie in einer Urkunde vom 3.8.1639 noch ausdrücklich vermerkt wird<sup>5</sup>.

Als der Hofkammerpräsident Marquard v. Pfetten Niederarnbach in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts Niederarnbach vom bayerischen Kurfürsten geschenkt bekommt, hören zwar die Bemühungen des Adels gegenüber dem Landesherrn auf aus einem Dorfgericht ein Hofmarksgericht zu machen, jedoch beginnen Rivalitäten mit dem Landgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm einerseits und den Freiherren v. Pfetten. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass Niederarnbach seit 1690 Allodialgut wurde und darüber hinaus der Bereich des Hofmarksgerichtes Niederarnbach dem Landgericht Schrobenhausen zugehörig war, sodass innerhalb des

---

<sup>1</sup> HStA KB GehLA 1152 fol. 27

<sup>2</sup> HStA KB GehLA Nr. 1152 F 254

<sup>3</sup> HStA GU Schrobenhausen Nr 71

<sup>4</sup> HStA KB GehLA Nr. 1152 fol. 284

<sup>5</sup> HStA KB GehLA Nr. 1152 fol. 284.

Herrschaftsbereiches Niederarnbach zwei landgerichtliche Grenzen, nämlich die des Landgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm und die des Landgerichts Schrobenhausen verliefen. Deshalb wurde seitens des Landgerichts Pfaffenhofen alles daran gesetzt aus dem Bereich der Güter Nieder- und Oberarnbach Grundholden beim Landgericht Pfaffenhofen zu halten, was dem Landgericht Pfaffenhofen auch für insgesamt 26 Grundholden gelang, wovon 5 aus Pobenhausen stammten<sup>1</sup>.

Dass das Landgericht Pfaffenhofen auch anderweitig in Streitigkeiten, etwa im Zusammenhang mit dem Verlauf von Gerichtsgrenzen, verwickelt war, berichtet auch Welsch in seiner Beschreibung über das im „Neuburgischen“ liegenden Landgericht Reichertshofen<sup>2</sup>.

Dieser Vorgang stellt auch ein Indiz dafür dar, welche Ursachen die Streitigkeiten, die von dem Landgericht Pfaffenhofen ausgelöst worden sind, hatte, nämlich die Gebührenfrage.

Nachdem die Gerichte auch schon vor dem 15. Jahrhundert für ihre Tätigkeit Gebühren verlangt haben<sup>3</sup>, mussten sie danach trachten, dass Ihnen möglichst viele gut betuchte Bauernhöfe verblieben, aus deren bezahlten Gebühren sie sich mit zu finanzieren hatten. Dies war auch der Grund dafür, dass man alles daran setzte noch Höfe unter seiner Gerichtszuständigkeit zu bringen und dies erklärt auch den Zwang die tatsächlichen Verhältnisse anschaulich in Steuer- und Gerichtskarten nieder zu legen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Grundherren in den Hofmarksgerichten ein wirksames Mittel gefunden hatten ihre Rechte und Privilegien zu sichern bzw. ihre Positionen weiter auszubauen, während die Landgerichte ein fundamentales Interesse daran hatten möglichst viele wohlbetuchte Untertanen in ihrem Sprengel zu haben und zu halten, um entsprechende Einnahmen erzielen zu können. Die eigentliche Ursache für die Auseinandersetzungen zwischen den hier in Rede stehenden Personen und Institutionen kann daher im Bereich der wirtschaftlichen Existenzsicherung dieser Institutionen und der hinter ihnen stehenden und handelnden Personen gesehen werden.

## **X. Die Gesetzeslage im 16. und 17. Jahrhundert.**

Als die Vormünder von Herzog Wilhelm am 11.9.1508 den bayerischen Landständen die seit den Zeiten von Herzog Albrecht IV verhandelten Erklärung ihrer Freiheiten beurkundeten, unterzeichneten sie ein Dokument, das bereits als eine Art Verfassung für die Landstände anzusehen ist<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. Aufstellung auf Seite 6

<sup>2</sup> Welsch, Johann, Baptist: Reichertshofen, Markt und Landgericht, Landshut, 1802 S.48

<sup>3</sup> Schlosser, Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen, Köln, Wien, 1971, S. 435

<sup>4</sup> Liess, Albrecht: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze.

Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns. Hrsg: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 3. Auflage, München 1986, S. 162.

Dieses Dokument wurde im Rahmen der Landesfreiheitserklärung von 1516 in seine endgültige Fassung gebracht. Im Rahmen dieser Erklärung befassen sich mehrere Abschnitte mit Bestimmungen über die Hofmarken und zwar unter folgenden Titeln:

- Von den Hofmarchen.
- Umb güeter ausserhalb der Hofmarch.
- Wie die Hofmarchsherrn in den Hofmarchen die Recht halten und besetzen sollen.
- Der Übelthäterhalben so in den Hofmarchen betreten unnd angenomen werden.

Aber es werden auch die Dorfgerichte nicht vergessen, wenn es heißt:

Item in sonderhait sollen die dorfgericht und Eehafft in irem gebrauch beleiben als in den alten freyhaiten auch begriffen ist.

Diese Erwähnung bedeutet, dass sowohl die Hofmarken als auch deren Gerichte, aber auch die Dorfgerichte als in der damaligen Verfassung der Landstände ausdrückliche Erwähnung gefunden haben. Damit allein ist auch die Wichtigkeit der Position der Niedergerichte sowohl für die Landstände wie für den Landesherrn mit aller gebotenen Deutlichkeit dokumentiert.

Als maßgeblicher Rechtssetzungsakt im 16. Jahrhundert kann der 60 Freibrief vom 22.12.1557 gelten, der unter der Bezeichnung „Erklärung der Edelmanssfreiheit“ geführt wird<sup>1</sup>. Diese Erklärung beinhaltet letztlich, wie Maria Rita Sagstetter es zusammenfassend darstellt eine Nivellierung innerhalb des Adels. Es wurde die Trennung zwischen dem Turnieradel und dem niederen Adel aufgehoben<sup>2</sup>.

Die hierdurch zugestandenen Rechtspositionen können stichpunktartig folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Der landständische Adel erhält das vererbare Recht der Ausübung der Niedergerichtsbarkeit auch auf den einschichtigen Gütern (nicht nur innerhalb des Etters<sup>3</sup>).
- Die Verleihung der Edelmanssfreiheit bezieht sich jedoch nur auf Allodgüter<sup>4</sup> des Adels.
- Die Edelmanssfreiheit war persönliches Vorrecht, das dem bis 1557 zu den Landsassen zählenden ritterbürtigen Adel zustand.
- Inhalt des Rechts war: Reis<sup>5</sup>, Musterung, Scharwerk, Besteuerung, Inventur und freiwillige Gerichtsbarkeit konnten auch hinsichtlich der

---

<sup>1</sup> wie Anm 1, S. 174

<sup>2</sup> Sagstetter, Maria, Rita: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München, 2000, S.321.

<sup>3</sup> Die abgezäunte Grenze einer Ortschaft bzw Hofmark

<sup>4</sup> Ist dem heute gebräuchlichen Begriff des Eigentums gleichzusetzen.

<sup>5</sup> Reis ist gleichbedeutend mit Musterung.

einschichtigen, an sich landgerichtlichen Gütern ausgeübt werden, sofern sie zur entsprechenden Hofmark gehörten.

- Die Bezugnahme auf die Landesfreiheitserklärung von 1553 bedeutete, dass überkommene Rechte und Gewohnheiten der Stände sollten nicht betroffen werden sollten.

Wegen der Schenkung von Niederarnbach durch den Kurfürsten Max Emanuel an Marquard v. Pfetten im Jahre 1690 und der damit erfolgten Allodisierung von Niederarnbach, war es den Freiherren v. Pfetten möglich ihre Gerichtsbarkeit aufgrund der Ihnen zur Verfügung stehenden Edelmansfreiheit auch über verstreut liegende Höfe auszuüben, die eigentlich der Zuständigkeit von Landgerichten unterstanden hätten.

Am 28.9.1616 wird auf Initiative<sup>1</sup> des damals noch als Herzog fungierenden späteren Kurfürsten Maximilian I. ein Gesetzeswerk erlassen, das endgültig die Rechtseinheit Bayerns herbeiführt<sup>2</sup>. Es handelt sich dabei um den sog Codex Maximilianus<sup>3</sup>. Er stellt eine Rechtskodifikation dar, die zum damaligen Zeitpunkt nur wenige Territorien kannten<sup>4</sup> und die bis in die Zeit von Kreittmayr wirksam blieb.

Dieses bereits der Tendenz nach den neueren Gesetzeswerken folgende Landrecht ist mit seinem Regelungsinhalt und seiner Gliederung ein die Gesetzestechnik der damaligen Zeit berücksichtigendes Rechtsbuch, das folgende Bereiche umfasst:

- Landrecht
- Summarischer Prozess
- Gantprozess
- Gerichtsordnung
- Erklärung der Landesfreiheiten
- Land- und Polizeiordnung
- Forstordnung
- Jagdordnung
- Malefizprozessordnung

Für das Strafrecht wurde – es hat lediglich in einzelnen Bestimmungen Berücksichtigung gefunden - auf die peinliche Gerichtsordnung Karl V, die sog. carolina. verwiesen<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu das Dekret vom 31.1.1602 lt. Hinweis: Günter Helmut: Das Bayerische Landrecht von 1616, München 1969 S.132 unter Bezugnahme auf: StA OBB GR Fasz 1178,1

<sup>2</sup> Heydenreuter, Reinhard: Recht und Rechtspflege im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern 1505 – 1806. In: Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 1990, S. 52

<sup>3</sup> Spindler, Max: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg: Kraus Andreas. Bd. II, München 1988, S. 656..

<sup>4</sup> Heydenreuter Reinhard: Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I von Bayern, München 1981, S.223

<sup>5</sup> Immler Gerhard: 1648, S. 55 Nr 15. In: Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns. 1648-1748-1848-1948, Stationen bayerischer und Deutscher Geschichte. Hrsg. Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns. München 1998

Nachdem Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz gemäß den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück 1652 auf die Oberpfalz verzichtet hatte, wurde die seit 1623 Bayern bereits zugesprochene Oberpfalz endgültig Bayerisch. Im Anschluss daran sorgte Maximilian I dafür, dass auch dieses Gebiete 1657 ein eigenes Landrecht erhielt<sup>1</sup>.

Das Gesetzeswerk Maximilians I blieb bis zu den Gesetzeswerken des Freiherrn v. Kreitmayr in der Zeit zwischen 1751 und 1771 bestimmend, sodass durchaus davon gesprochen werden kann, dass nach dem Codex Maximilianeus von 1616 die Gesetzgebung für mehr als 100 Jahre praktisch zum Stillstand gekommen ist<sup>2</sup>.

### **XI. Das Gerichtsbucher der Hofmark Niederarnbach.**

In den Briefprotokollen für die Freiherrn v. Pfetten`sche Hofmark Niederarnbach findet sich die vollständige Ausgabe eines Protokollbuches für die Zeit 1634 - 1645<sup>3</sup>, das folgende Einteilung für die rechtrelevante Tätigkeit des Gerichts erkennen lässt:

#### **Gerichtsprotokoll**

Das Gerichtsbuch ist nach einzelnen Jahrgängen eingeteilt, die wiederum in folgende Gliederungspunkte unterteilt sind:

- Zivilklagen in den einzelnen Jahren.
- Herbstrechte in den einzelnen Jahren, für Hohenried und Pobenhausen, jeweils gesondert für die Ortschaften protokolliert und zwar bis 1645.
- Briefprotokolle ab 1636.
- Stiftungsprotokolle ab 1642 für die Dörfer Pobenhausen und Hohenried gesondert.

1. Das Zivilverfahren wurde nach folgendem Grundschema abgehandelt:

- Klage
- Antwort
- Replik
- Bescheid (Urteil)

---

<sup>1</sup> Heydenreuter, Reinhard: Recht und Rechtspflege im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern 1505 – 1806. In: Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 1990

<sup>2</sup> Spindler, Max: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg: Kraus Andreas. Bd. II, München 1988, S.1248,1249.

<sup>3</sup> StAM BrPr. Nr 10170

- Erkenntniseinschreibung

2. Das sog. Herbstrecht für Pobenhausen und Hohenried war folgendermaßen gegliedert:

Beispiel: Der Ablauf des Herbstrechts für Pobenhausen vom 22.10.1639:

- Verlesen der alten Artikel dem Herkommen gemäß.
- Klärung von Problemen bei der Verteilung des Gemeindewaldes.
- Bekanntgabe wer die Weinviertl Abgabe in welcher Höhe bezahlt hat.
- Bekanntgabe wer das Käsgeld in welcher Höhe bezahlt hat.
- Wer welche Beträge an den Bannhalter zu bezahlen hat.
- Aburteilung von strafbaren Handlungen.

Was das Verlesen der Urteile in Strafsachen betraf, so scheinen hier die Urteile lediglich verlesen worden zu sein, denn es wird darauf verwiesen, dass die Verhandlung tags zuvor stattgefunden hat. Dies ist auch kein Zufall oder eine falsche Bezeichnung, denn es wird auch keine Verhandlung dargestellt, sondern lediglich unter Benennung eines kurzen Sachverhalts die Strafe bekannt gegeben. Es scheint in diesem Zusammenhang die ersten Anfänge der Öffentlichkeit der Strafverkündung zu gehen.

Die Abhandlung der einzelnen Straftentscheidungen erfolgt nach folgendem Grundschema:

- Nennung des Namens, des Vornamens und des Dorfes, aus dem der zu Verurteilende kommt.
- Kurze Darstellung des Sachverhalts, um den es in der Verhandlung geht.
- Urteil, das in der Auferlegung einer Geldstrafe besteht.

3. . Briefprotokolle von Beurkundungen für die Jahre: 1634 - 1637<sup>1</sup>

Dieser Bereich ist der umfangreichste des Gerichtsbuches von Niederarnbach. Die wichtigsten Protokollierungen, gegliedert nach ihrer Art, sind<sup>2</sup>:

- Wechselbrief
- Kaufkontrakt

<sup>1</sup> Siehe hierzu die Übersicht Anlage 6

<sup>2</sup> In diesem Bereich wird in: StAM BrPr 10173 ein sog. Bestandscontract mit Datum vom 6.2.1702 niedergelegt, in dem zunächst das EheSchaff Korn der einzelnen Bauern festgehalten wird. Im Anschluss daran erfolgt die schriftliche Niederlegung der Ehehaftbestimmungen.

- Neustift
- Kaufbrief
- Stiftungsprotokoll
- Schuldbrief
- Vergleich
- Fristbrief und Revers
- Bürgschaftsbrief
- Zeugenbenennungen nach Kaufbriefftext
- Quittung
- Kauf, freiherrlicher Revers und Schuldbrief
- Übergab, Schuld Freistift und Reversbrief
- Heiratsbrief
- Zustandseinschreibung
- Geburtsattestation

4. Die Stiftungsprotokolle (sog. Kirchenrechnung) sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert :

- Nennung der Hofmarksherrschaft
- Datum des Gerichtstermins
- Benennung der zum Herrschaftsbereich zählenden Ortschaften
- Benennung der Schuldner mit Namen und Vornamen
- Höhe des Stiftgeldes getrennt nach Gulden, Kreuzer und Heller.
- Gesamtsummenbildung der Beträge für die einzelnen Dörfer.

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass die Protokollierung von Verträgen und Erklärungen einen der Schwerpunkte des Hofmarksgerichtes Niederarnbach darstellte.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Abrechnung der Beträge, deren Zahlung zuvor als Stiftung zugunsten der Kirche versprochen worden ist<sup>1</sup>. Es handelt sich dabei um den Bereich, der auch heute noch mit dem Begriff „Kirchenrechnung“ belegt wird.

Soweit aus den genannten Büchern ersichtlich, wurden die Protokolle selbst vom zuständigen Hofmarksrichter unterschrieben, sodass aus den Protokollen selbst nicht auf einen gesonderten Schreiber geschlossen werden kann. Nachdem sich aber das Hofmarkgericht in Mitten eines Gutes mit Schlossanlage und angeschlossener Brauerei befand und heute noch befindet, muss davon ausgegangen werden, dass auch ein Gerichtsschreiber

---

<sup>1</sup> Die Abrechnungen in der weiteren Folge kann den BrPr. im StAM nicht mehr entnommen werden. Sie sind auch ab 1680 nicht mehr in die bisher verwendeten Gerichtsbücher ausgenommen worden. Es bestehen aber separate Bücher über die Kirchenrechnung in ungeordneten Beständen im Keller des Schlosses Oberarnbach im Archiv des Frhr. Alexander v. Zwehl.

vorhanden war, der die entsprechenden Protokolle ausfertigte, so wie dies für das Gericht in Reichertshofen berichtet wird<sup>1</sup>.

Einen weiteren Schwerpunkt gerichtlicher Tätigkeit bildete in diesen Zeiten das sog Herbstrecht, dessen Ablauf der Tätigkeit des Dorfgerichts zugeordnet werden muss. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Herbstrecht“ nicht nur auf den Bereich Niederarnbach oder Pobenhausen beschränkt ist, sondern auch wie selbstverständlich im Zusammenhang mit der Bestimmung des im Bereich Neuburg a.d. Donau benannten Schultheiß in einer Beschreibung des Landgerichts Reichertshofen genannt ist<sup>2</sup>. Auch in Zuchering wird im Zusammenhang mit dem Verlesen von Ehehaftrechten das Herbstrecht erwähnt<sup>3</sup>. Im Einzelnen gestalteten sich diese sog. Herbstrechte nach immer dem gleichen, anscheinend allgemein eingefahrenen Grundschema, das auch im Herbstrechtprotokollen von Hohenried, Pobenhausen oder Brunnen zum Tragen kommt<sup>4</sup>: Als Beispiel sei das Protokoll über das Herbstrecht vom 22.10.1639 in einer wörtlich übertragenen Form angeführt:

## **XII. Pobenhauser Herbstrecht**

Das sog. Herbstrecht stellte einen Termin im Herbst, im hier abzuhandelnden Bereich meist im September oder Oktober dar, an dem Dorfangelegenheiten, wie Wahl der Dorfvierer, Mitteilung hergebrachter Dorfrechte, Abgabenzahlung, Mesnerdienste, Regelung von Zivilangelegenheiten oder Benachteiligungen und die Bekanntgabe von Bestrafungen abgehandelt wurden, wie das nachfolgend in seinem vollständigen Text geschriebene Protokoll im Einzelnen mitteilt:

### **Pobenhausener Herbstrecht**

Von der genedigen Hofmarchsherrschaft zu Niderärnpach selbst gehalten und abgehandelt dero 22.Oktobres anno 1639 zu Pobenhausen geschechen wie volgt:

Die alten Panarticul sind, wie Herkommen, ainer gannzen Gemain specificie vorgelesen worden. Sy haben aber ainhelliglich gered und ausgesprochen, es habe weder ainer noch der annder zeclagen, sondern miteinander seind zefriden, allain der yezige Würth Hanns Loch genannt, beschwert sich das Ime derjenige Thail Gmainholz, so von alters her bey der Tafern gwest, be jeziger Thailung ausgetauscht und ihme ein anderer so vül schlechter zuegesezt worden.

---

<sup>1</sup> Welsch, Johann Baptist: Reichertshofen, Markt und Landgericht, Landshut 1802, Nachdruck: Reichertshofen 1977, S.54,55.

<sup>2</sup> Welsch, Johann Baptist: Reichertshofen, Markt und Landgericht, Landshut 1802, S. 47, ND Reichertshofen 1977.

<sup>3</sup> Fried Pankraz, Hrsg.: Die ländlichen Rechtsquellen aus den pfalz-neuburgischen Ämtern Höchstädt, Neuburg, Monheim und Reichertshofen vom Jahre 1585, Sigmaringen 1983, S. 153.

<sup>4</sup> StAM BrPr. Nr 10170 vom 22.10.1639

Der Vierer aber und ain ganze Gemain sagen dagegen diss: es seye das ganze Gmainholz ordenlicher weis abgeschritten ausgethailt und endlich darumben umb einen jeden thail gelest worden und daran jeder und sondlicher eben diejenige, welche nitweniger zum Thail fir ihre guete auch schlechte Thail empfangen zufriden sein miessen, darauf zu bschaidt geben weillen ain durchgehender Los geschechen, soll es dabey bleiben.

Die Vierer haben nichts Straffbares anzezaigen gewist.

Die alten zwey Vierer seind entlassen und darfir andere zwey neue als Matheus Schrueff, Paur und Hanns Scheyrer, Söldner erwehlt worden, das also aniezt Hanns Sedlmair, Paur, und Hanns Wäx, Söldner die alten Vierer sein.

Der Meßner ist auch auf ein Jar wider aufgenommen und bestett worden, deme gibt das Gottshaus ain halbs Schaf Korn und die Gemain 6 fl an gelt.

NB (nota bene):

Sonsten ist ainer ganzen Gemain ufgetragen worden, die gräben im Moß zu gebirender Zeit zu räumen und die anstossende Nachbarn ohne clag zuhalten.

Die Viertl Wein betreffend:

Volgende neu diss Jars eingezogne Nachbern zu Pobenhausen haben ihre Viertl wein bezalt als:

Peter Scharmair	24 vl (= Vierling = X)
Hans Neuman	24 vl
Georg Achauer	24 vl
Georg Wüntter	24 vl
Margaretha Zöpflin	24 vl
Hanns Riedl	24 vl
Hans Fieger	<u>24 vl</u>
	(168 x)
Summa	2fl 48 x

Volgt das bezalte Käsgelt:

Jedes Pro 8 schwarz Dinar

Veith Kigler, aniezt Christoph Kayrle	8 d (= Pf)
Christoph Hadl, yezt Georg Wüntter	8 d
Hans Sedlmair	8 d
Hans Knalling, jezt Hans Franckh	8 d
Georg Däflmair jezt Georg Heißlmair	8 d
Ist befreit	

Matheus Wurst	)	
Hans Plöckhl	)	sein öed
Martin Hällmair	)	
Mathes Rechenmair yezt Ulrich Offensperger		8 d
Andreas Gall, iezt Georg Wissinger		8 d
Matheus Scheyrer, yezt Hans Scheyrer		8 d
öed: Wolf Händl		
Hans Christl, Schneider		8 d
Thomas Ziegler yezt Hans Hueber, Miller		8 d
Andre Pirzl yezt Caspar Strasser		8 d
Hans Rüb, yezt Sixt Rüb <sup>1</sup>		8 d
Hans Mitlhamer, yezt Hans Neumair		8 d
Manng Steidbe yezt Georg Wächs		8 d
öed: Hanns Schaller		
Georg Fuchs yezt Mathes Ziechenaus		8 d
öed: Lorenz Stibl		
Michael Kopp		8 d
Christoph Höllner		8 d
Sixt Edenhueber, yezt Mathes Dägen		8 d
öed: Hans Kurzhals		
Hans Wüntter yezt Thomas Schruuf		8 d
Jakob Dägen, yezt Simon Däflmair		8 d
öed: Martin Thumbs, Schneider		
Georg Wörnhier yezt Hans Loch, Wirth		8 d
Martin Kigler	)	
Adam Pracherl	)	öed
Wolf Neumair	)	
Hans Castenmair, yezt Augustin Schabenperger		8 d
Hanns Aberperger, iezt Hans Riedl		8 d
Hanns Hänagl iezt Margreth Zöpflin		8 d
Thoman Ganser iezt Peter Scharmair		8 d
Hanns Groinmus		8 d
öed: Martin Hollner		
Michael Hänagl, iezt Mathes Schruuf		8 d
öed: Simon Däflinger anders Haus		
Georg Pernzhauser, iezt Hanns Wächs <sup>2</sup>		8 d
Veith Sporer iezt Hans Rieger <sup>3</sup>		8 d
Georg Hollner, iezt Hans Hollner		8 d
öed Thoman Scheiffler		

<sup>1</sup> darnach durchgestrichen: öed Hanns Stobl

<sup>2</sup> durchgestrichen: öed Thomas Schwaiger

<sup>3</sup> durchgestrichen ist: Georg Achauer

Michael Grueber, ietzt Andre Gall	8 d
öed: Georg Ziechenaus	
Michael Stobl, ietzt Christoph Sporer	8 d
Jakob Zorer, ietzt Christoph Strobl	8 d
öed: Michael Kreitmair	
Hanns Scheyrer	8 d
Georg Scheyrer, ietzt Sebastian Kigl	8 d
sein oed: Mathus Ziechenaus	
sein öed: Veith Scheyrer, ietzt Georg Achauer	8 d
sein öed: Caspar Korenfelder; Schmidt	
sein öed: Wolf Schabenperger, Pader jube nichts	
Veith Rüb	8 d
Leonhard Rüb, ietzt Burtlme Schierl	8 d
Summa des bezahlten Kesselts	1 fl 20 x

Folgt:

der Pannhaber alda zu Pobenhausen und wievil yeder zu bezallen schuldig:

Christoph Kayrl	3 vl = x
Hanns Sedlmair	1 Strich
Georg Wissinger	1 vl
Ulrich Vez	1 vl
Hanns Scheyrer	1 vl
Hanns Christl Schmied	1 Strich Kornmaß
Kaspar Strasser	1 vl
Sixt Rüb	1 vl
Matheus Ziechenaus	1 vl
Georg Wächs	1 vl
Michael Kopp	1 Strich Kornmaß
Christoph Hollner	3 vl
Matheus Dägen	1 Strich
Thomas Schruoeff	1 Strich Kornmaß
Simon Däflmair	1 vl
August Schabenperger	1 Strich Kornmaß
Veit Rüb	1 vl
Peter Scharmair	1 vl
Matheus Sch ruf	1 Strich
Hans Wächs	1 vl
Christoph Sporer	1 vl
Georg Achauer	1 vl

Hans Galler	1 Strich Kornmaß
Christoph Strobl	1 vl
Andreas Gall	1 vl
Hanns Scheyrer der jung	3 vl
Sebastian Kigler	3 vl
Hans Franckh	1 Strich Kornmaß
Bartlme Scherr	1 Viertel

Im Herbstrecht vom 29.10.1638 ist am Ende unter der gleichartigen Aufstellung wie oben noch folgendes verzeichnet:

Summa des Habermases:

1 Schaff 5 Mezen 1 vl  
Kornmas 2 Mezen 2 vl

Das bedeutet, dass die obigen Maße Hafermaße sind und nach den gegebenen Informationen in ein Kornmaß umgerechnet werden konnten<sup>1</sup>.

### **Es folgen die Straffhandlungen<sup>2</sup> vom 21.10.1639<sup>3</sup>.**

- Veith Huefnagl von Pronnen, Schrobenhauser Landtgerichts hat in der gnädigen Herrschafft Hofmarchs Gehilz von Prenholz ainen Stam unbefuegterweis abgehackht und haimbgefiehrt, darob er von dem Holz Forster erwischt und gepfendt worden, derentwegen zur Straff geben miessen: 45 Kreuzer.
- Matheus Cristl ist gleichmeässiger Ursach willen doch in ansehung seines Vatters was beidenlicher gestrafft worden: P(er): 30 Kreuzer.
- Geörg Kigler von Hochenried und Matheus Kreittmair von Hönighausen sein auf ausgefertigte Compaß Schreiben und darauf auf vorgenommene Verschaffung nit erschienen, darumben wider zeschreiben.
- Christoph Strobl, Michael Kopp, Matheus Schrueff und Hanns Sedlmair, alle vier von Pobenhausen, seind wegen ihrer Roß und Fillen (Fohlen) so der Gnaad Hofmarchsherrschafft Wismader aldorten abgefrez (abgefressen) und darüber vom Amtman ordenlich gepfendt, yeder umb 1 fl gepiest worden tt (tut) 4 fl

<sup>1</sup> Hinweis: (Verenhalven Fritz: Alter Mess- und Währungssysteme aus dem deutschen Sprachgebiet, Nachdruck: Neustadt/Aisch 1998 Seiten 117 – 119 – Abkürzungen) vl. = Vierling = Kreuzer  
Abkürzung vl S. 118

1825 Bayern: 1 Schaff = 6 Metzen = 12 Viertel (S.82, Getreidemaß in Bayern 1825  
Denar = Pfennig

Kreuzer = Vierling = vl (Seite 118)

<sup>2</sup> Die Strafverhandlung betrifft nur Vergehen von Dorfbewohnern aus Pobenhausen.

<sup>3</sup> StAM BrPr. Nr 10170 vom 22.10.1639

- Gemelter Christoph Strobl ist sonderbar, des sein Weib noch dazue auf disen Hofmarchs wismadern und Gründten gegrast und daz Gras himbgetragen. punctiert P(er) 1 fl.
- Georg Rigel von Hohenried soll nit allain den verglichen Reichstaller fir den einen und denjenigen halben Sch, Thaler darumben er in verttiger Kirchenrechnung gestrafft worden, sondern auch das er yber jüngst ausgefertigtes compassschreiben und daryber erfolgte gerichtliche Verschaffung nit erschinen und ungehorsamb sondern ausgeblieben zu verdienter Straf auch einen halben Sch Thaler auflegen tut in allem 2 fl 38 x 4 hl.
- Peter Scharmair von Pobenhausen hat auf einem hofmachischen Wismadt vor sich selbs ohne ainiges begrissen ain Fueeder Qraimet abgemeht und haimbgefehrt. deswegen Straff verdient 1 fl 8 x 4 hl
- Christoph Sporer alda ist in der Ernd auf ordenliche pietten ungehorsam ausgebliben und das er sein Kue uf einem hofmarchischen Wismad frezent finden lassen, hat er Straff erstatten miessen:  
1 fl 8 x 4 hl
- Hanns Wäx alda zu Pobenhausen ist ebenmessig in der. Ärndt mit dem Scharwerch ungehorsam gewesen daneben gestrafft worden P(er) 1 fl 8x 4 hl
- Mathes Kreitmair von Hönighausen wahr umb daz er seinen Hauf ohne begriessen in dero Herrschaft wege gelegt gepiesst umb 34 x 2 d(enar) Pfennig  
NB (Nota bene) Der Würth von Pobenhausen ist uf 3 Tag fir ine Porg (Bürge)

Gleich zu Beginn des Gerichtstages, der Herbstrecht genannt wird, wird darauf hingewiesen, dass nicht der Vierer des Dorfes das Herbstrecht abgehalten hätte, sondern die „Hofmarksherrschaft“. Das bedeutet, dass das Verfahren zwar dem Dorfrecht entlehnt ist, aber letztlich wesentlich durch die Gerichtsherrschaft geprägt wurde. Man hat sich der Organisation des zuständigen Hofmarksinhabers bedient, aber dadurch sich auch dem maßgebenden Einfluss des Grundherrn ausgesetzt.

Es schließt sich der Hinweis an, dass man das für die das Dorf (Gmain) einschlägige Recht vor der versammelten Dorfgemeinde vorgelesen habe. Auf diese Weise wurde Recht nicht nur bekannt gemacht, sondern auch in seinem Bestand erhalten. Für diese Vorgehensart haben sicherlich auch praktische Gründe gesprochen, denn durch das Vorlesen war niemand auf das Lesenkönnen angewiesen und niemand konnte sich damit ausreden, er hätte das nicht gewusst, weil er nicht lesen kann. Aus dieser Rechtsbekanntgabe des Dorfrechts geht in erster Linie der Charakter des Herbstrechts als Dorfgerichtstag hervor.

Im Anschluss an diesen Vorgang erfolgt im konkreten Fall die Erklärung, dass man nichts zu klagen habe, also keinerlei bürgerlich rechtlichen Streitigkeiten vorliegen. Eine Ausnahme bildete nur der Wirt, der sich darüber beschwerte, dass man ihm im Gegensatz zu früheren Jahren nicht ein gleichwertige Stück Wald aus dem Bestand des Gemeindegrundes zugeteilt habe. Dieses Vorbringen zeigt einerseits, dass diese Gerichtstage auch Probleme der Gemeinschaft regeln konnte und andererseits auch mitgeteilt werden konnten, auf welche Weise das Verteilungsproblem angegangen worden ist, um eine gerechte Lösung zu erreichen. Der Wirt mit dem Namen Loch, der die Taferne in Pobenhausen zu jener Zeit bewirtschaftete<sup>1</sup>, die heute die Adresse „Schrobenhausenerstraße 15“ trägt und mit dem Hausnamen „Wirt“ belegt ist<sup>2</sup>.

Aus dem Text wird aber auch klar, dass die Dorfvierer, der im Bereich des Gebietes von Pfalz Neuburg als die Schulteißer bezeichnet wurden<sup>3</sup>, im Rahmen des Dorfrechts als Ankläger fungiert haben. Im konkreten Fall haben sie zwar nicht anzuzeigen gewusst, aber aus der Tatsache, dass sie etwas hätten vorbringen können, ist zu schließen, dass sie zunächst wohl gefragt worden sind, ob sie aus ihrem Bereich etwas strafrechtlich Relevantes anzuzeigen wüssten, diese Frage aber verneinten. Diese Antwort hat dann in wie auch heute üblicher verkürzter Weise Eingang in das Protokoll gefunden, woraus man durchaus auch schließen könnte, dass eine Pflicht zu der Frage an die Vierer bestanden haben muss sie wegen strafbarer Vorgänge in ihrem Bereich zu befragen.

Das Herbstrecht stand aber auch dafür zur Verfügung, dass die Dorfvierer gewählt worden sind. Aus dem Vorgehen wird deutlich, dass zwei der Vier jeweils Zeit verschoben gewählt worden sind, sodass der Fall nicht eintreten konnte, dass keine Person im Gremium der Vier mehr zur Verfügung stand, sondern immer wenigsten 2 zur Verfügung standen. Auf diese Weise konnte auch das Wissen, das sich im Rahmen dieser Position ergab problemlos an die neu gewählten Mitglieder weitergegeben werden und auch der Grundherr immer eine Ansprechperson zur Verfügung hatte.

Was das Amt des Mesners betrifft, so wurde der Mesner von der Dorfgemeinde bestimmt und auch von dieser entgolten und nicht etwa durch die Kirche. Der Mesnerdienst war damit öffentliche Aufgabe und nicht etwa Aufgabe der Kirche oder des jeweiligen Pfarrers.

Eine wichtige Aufgabe für die Dörfler war auch die Moosgräben auszuheben, die im Falle des Arnaches auch die Mühle in Pobenhausen seit 1270 antrieb<sup>4</sup>. Das Reinigen und Instandhalten der Moosgräben war deshalb für die Gemeinschaft eine wichtige Aufgabe, weshalb auch in dem

---

<sup>1</sup> StAM BrPr 10170 v. 20.8.1639

<sup>2</sup> StAM Kataster Nr. 20114 S. 1

<sup>3</sup> Welsch, Johann, Baptist: Reichertshofen, Markt und Landgericht, Landshut 1802 S.47.

<sup>4</sup> Es handelt sich um das Anwesen Erlenweg 4 in Pobenhausen, dass durch den Arnach die Antriebskraft für das Mühlrad betrieb. HStA Kurbayern Äußeres Archiv Nr. 4734 f 67

Gerichtstermin ausdrücklich auf das Sauberhalten der Moosgräben verwiesen worden ist. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass sich in Pobenhausen der Hausname „Bachmann“ findet, was nichts anderes bedeutet als Aufseher im Zusammenhang mit der Sauberhaltung der Gräben und Sicherstellung einer geordneten Wassernutzung<sup>1</sup>

Im Anschluss an diese Vorgänge wird darauf verwiesen, dass die aufgeführten, zugezogenen Dorfmitglieder ihre „Weinviert“ bezahlt hätten. Aus dieser Sachdarstellung lässt sich ableiten, dass die Neuzuzügler als Niederlassungsgebühr ein „Weinviert“ in Höhe von 24 Kreuzern zu bezahlen hatte. An der doch beachtlichen Zahl an Zuzügen lässt sich erkennen, dass der dreißigjährige Krieg für eine drastische Verminderung der Dorfbevölkerung gesorgt haben muss und dass trotz dieser Zuzüge noch öde Höfe in Höhe von ca. 35 % der Gesamtzahl der Höfe vorhanden waren.

Im Anschluss an dieses Sachsegment folgt die Auflistung des sog. Käsgeldes. Dieses Käsgeld bestand aus 8 Pfennig und stellte eine Abgeltungsabgabe dar. Diese stand der Hofmarksherrschaft von Niederarnbach zu und zwar als Ersatz für das der Herrschaft gegenüber schon nicht mehr geleistete Scharwerk<sup>2</sup>.

Daran schließt sich die Auflistung der Geldbeträge und Sachleistungen an, die den Bannhabern, also den Inhabern derjenigen Berufe, die unter Ausschluss von Konkurrenz im Dorf arbeiten konnten, weil es für die Dörfler Pflicht war, diese mit den entsprechenden Leistungen zu betrauen. Der Bannhaber wiederum mussten dafür seine Arbeiten den Dörflern gegenüber günstiger abrechnen und vor allem z. B. bei der Ernte ständig zur Verfügung stehen, wie es am Beispiel im Bestandsvertrages mit dem Schmied in Brunnen bis in die Beschreibung der konkreten Leistung hinein und der dafür verlangbaren Preise deutlich wird<sup>3</sup>.

Im letzten Abschnitt des Protokolls erfolgt die Bekanntgabe von Urteilen über Strafverhandlungen und zwar insgesamt 10 Fälle. Verdeutlicht wird durch Bekanntgabe des Datums 21.10.1639, dass die hier bekannt gegebenen Urteile am Vortag gefällt worden sind.

Was die abgeurteilten Taten und Handlungen betrifft, so kann festgehalten werden, dass sie im Wesentlichen als geringfügige Vergehen eingestuft werden können und überwiegend aus Handlungen bestehen, die gegenüber dem Hofmarksherrn verübt worden sind, wie z. B. Verweigerung der Scharwerksleistung, Entnahme von Holz aus dem hofmärkischen Wald oder das rechtswidrige Abmähen hofmärkischer Wiesen. Dass es sich bei den bekannt gegebenen gerichtlichen Entscheidungen um eine Art „Herstellung der Öffentlichkeit“ handelt, aber auch dem Sinn nach zur Abschreckung

---

<sup>1</sup> StAM, Kataster Nr. 20115 S.170

<sup>2</sup> Welsch, Johann Baptist: Reichertshofen, Markt und Landgericht, Landshut 1802, Nachdruck: Reichertshofen 1977, S. 66,67.

<sup>3</sup> StAM BrPr. Nr 10172 vom 2.1.1690 und 10174 vom 11.9.1708

durch öffentliche Bekanntgabe dienen sollte kann zwanglos aus den Vorgängen entnommen werden.

Was die Strafhöhe betrifft, so lässt sich aus der vorgefundenen Höhe der Geldstrafe folgende statistische Übersicht erstellen:

#### **Strafentabelle vom 21.10.1639**

1. Fall	45 x
2. Fall	30 x
3. Fall	Nochmalige schriftliche Aufforderung
4. Fall	4 fl
5. Fall	1 fl
6. Fall	2 fl 38 x 4 hl
7. Fall	1 fl 8 x 4 hl
8. Fall	1 fl 8 x 4 hl
9. Fall	1 fl 8 x 4 hl
10. Fall	34 x 2 Pf.

Aus der Zusammenfassung der Strafhöhe wird ersichtlich, dass hier im Rahmen des Herbstrechtes weder die Strafhöhenbegrenzung von 12 Pfennig noch die von 72 Pfennig irgendeine Rolle spielten. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Urteile selbst nicht im Rahmen der Kompetenz des Dorfgerichts Pobenhausen gefällt worden sind, sondern in der Kompetenz des Hofmarksgerichts. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte der Rentmeister bei seinen Kontrollritten diese für Dorfgerichte weit überzogenen Geldstrafen mit hoher Wahrscheinlichkeit kritisiert, was jedoch nicht der Fall war. Vielmehr berichtet der Rentmeister im Jahre 1657, in dem er auch Niederarnbach inspizierte, dass hier kein Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen gegeben war<sup>1</sup>, also alles in geordneten Bahnen abgelaufen ist. Dabei wäre einem Rentmeister zumindest bei einem selbst nur groben Durchblättern der letzten Protokollbücher vor seiner Inspektion die Höhe der durch das Strafgericht ausgesprochenen Strafen mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgefallen, was sicherlich zu entsprechenden Feststellungen geführt hätte.

In diesem Zusammenhang muss allerdings erwähnt werden, dass die Aufzeichnungen von strafgerichtlichen Vorgängen nach 1645 nicht mehr vorliegen. Verzeichnet sind nur noch die Beurkundungsvorgänge<sup>2</sup>. Das kann aber nicht zu dem Schluss führen, dass durch das Hofmarkgericht Niederarnbach keine Strafurteile mehr gefällt worden seien. Nicht vorhanden sind im Staatsarchiv München auch nicht die Kirchenrechnungen, die als letzter Teil im Gerichtsprotokollbuch von 1634 – 1645 eingetragen

---

<sup>1</sup> StAM RL Film 116 S. 162

<sup>2</sup> StAM BrPr. ab Nr 10171 – 10268 (1634 – 1818)

waren. Diese Kirchenrechnungen haben sich aber am 21 Januar 2005 in ungeordneten Beständen des Frhr. v. Zwehl auf Schloss Oberarnbach in Reihenfolge aufgefunden. Daraus aber ist der Schluss zu ziehen, dass die Protokollbücher zu Beweis Zwecken aufbewahrt und an die zuständigen Nachfolgestellen weitergegeben und dadurch in öffentlicher Hand verblieben, während man die „weniger interessante“ Kirchenrechnungen behielt. Die Strafurteile aber hatten sich vermutlich „überlebt“ und waren zumindest mangels größeren Interesses nicht aufbewahrt worden. Dies allerdings hat zur Folge, dass die Quellen mit Ausnahme der Briefprotokollbücher zu den Strafverfahren nichts mehr aussagen und deshalb auf andere Aussagen ausgewichen werden muss.

### **XIII. Die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts.**

Die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts ist mit dem Namen des geheimen Ratskanzlers Wiguläus v. Kreittmayr untrennbar verbunden. Wie bereits vermerkt, galt auch in Bayern bis 1751 subsidiär die „constitutio criminalis carolina“ von 1532 Kaiser Karls V<sup>1</sup>.

Nach dem Stillstand der bayerischen Gesetzgebung seit 1616 bzw. seit 1657 in der Oberpfalz, hatten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Insbesondere die Verfolgung von Zauberei und Hexerei waren immer umstrittener geworden. Daneben aber wurde in Altbayern und der Oberpfalz unterschiedliches Recht verwendet<sup>2</sup>. Ein wesentlicher Anstoß zur Erneuerung des Strafrechts war wohl der, dass nach dem Ende des österreichischen Erbfolgekrieges 1740 – 1745 Räuberbanden der bayerischen Landbevölkerung zusetzten<sup>3</sup> und damit auch die Produktion von Lebensmitteln gefährdeten. Deshalb befahl der damalige Kurfürst Max III. eine drastische Verschärfung der Strafen, denn der Kampf gegen die Verbrecher kostete den Landesherrn jährlich etwa 100.000 Gulden<sup>4</sup>. Es waren insbesondere zwei Maßnahmen, die hier Abhilfe schaffen sollen, nämlich die Zentralisierung des Strafvollzuges und die Vereinheitlichung des Strafrechts<sup>5</sup>.

Kreittmayr übernahm die Arbeiten für das neue Strafgesetzbuch wobei das mit „Codex Juris Bavarici Criminalis“ bezeichnete Strafgesetzbuch durch

---

<sup>1</sup> Heydenreuter, Reinhard: Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern, 1505 – 1946, Ausstellungskatalog der staatlichen Archive Bayerns. Hrsg: Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns. München 1981, S. 48 sowie: Kriminalgeschichte Bayerns, von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2003, S. 71.

<sup>2</sup> wie Anm 2, S. 52

<sup>3</sup> Heydenreuter, Reinhard: Kriminalgeschichte Bayerns, von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2003, S. 71.

<sup>4</sup> Heydenreuter, Reinhard: Kriminalgeschichte Bayerns, von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2003, S. 75.

<sup>5</sup> wie anm 1.

kurfürstliches Mandat vom 7.10.1751 eingeführt wurde<sup>1</sup>. Damit wurde erstmals die sog. Carolina aus dem Jahre aufgehoben<sup>2</sup>.

Diesem Gesetzbuch folgte 1753 eine Gerichtsordnung, die bis 1870 Gültigkeit behielt<sup>3</sup>, sodass ein abgerundetes, praktisches und in ganz Bayern gültiges strafgesetzliches Werk erschien. Das aber die Umstände der Zeit zu berücksichtigen hatte, wie auch Kreittmayr selbst im Rückblick auf seine Tätigkeit bekannte: „Da ich schrieb musste ich mich an die Lage der Zeiten und an die Verfassung halten“<sup>4</sup>. In diesem Zuschnitt auf die Umstände der Zeit lag aber der Kern für eine spätere Veränderung dieses Rechts, sobald sich die Zeiten änderten, was zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits der Fall war. Auch hat Karl Theodor hat in einer Verfügung vom 17.11.1803 die Folter beschränkt und eine weitere Änderung in diesem Bereich erfolgte dann durch Feuerbach im Jahre 1813<sup>5</sup>.

Der durch kurfürstliches Publikationspatent vom 2.1.1756 eingeführte „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis“ erneuerte auch noch das bürgerliche Recht<sup>6</sup>.

Zusammen mit den Kommentierungen seiner Gesetzbücher durch Kreittmayr selbst in den Jahren von 1752 – 1768 stand in Bayern den Gerichten ein umfassendes und auch erstmals umfassend kommentiertes Gesetzeswerk zur Verfügung<sup>7</sup>, wobei insbesondere durch das Gesetzeswerk von 1756 den Niedergerichten ein systematisches und kommentiertes Gesetzeswerk zur Verfügung stand, das sich zu wesentlichen Teilen mit der von ihnen behandelten Rechtsmaterie des Zivilrecht befasste.

Neben diesen bekannten Gesetzeswerken wurde am 29.1.1735 durch Karl Albrecht eine neue Tax Ordnung erlassen, die sich neben der Regelung diverser Gebührenfragen zum Teil auch mit Gebühren aus dem Bereich der Niedergerichtsbarkeit befasst. Nach dem Vorwort zu schließen sind Grundlage der Taxordnung die Berichte der Rentmeister und „anderer Untersuchungen“ und die Gebührenfestsetzungen und sie beziehen sich „sowohl auch die Hofmarchs=Inhaber und deren Richter wie auf die Gerichts=Gebühren von bishero üblicher alten Lands= und Pollizey=Ordnung“<sup>8</sup>. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen die Richter der Hofmarksherren ausdrücklich auf diese neue Taxordnung hinzuweisen.

Diese Gebührenordnung enthält aber auch Gebührensätze für die „Gemain=Rechnungen“.

---

<sup>1</sup> Spindler Max: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg: Kraus Andreas. Bd. II, München 1988, S 1250.

<sup>2</sup> Hartmann, Peter Claus: Bayerns Weg in die Gegenwart, Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute. Regensburg, 2004, S. 265

<sup>3</sup> wie Anm 3 S. 1251

<sup>4</sup> wie Anm 1

<sup>5</sup> Hartmann, Peter Claus: Bayerns Weg in die Gegenwart, Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute. Regensburg, 2004, S. 265

<sup>6</sup> Spindler Max: wie Anm 1

<sup>7</sup> Spindler Max: wie Anm 1

<sup>8</sup> Eigener Bestand: Karl Albrecht: Erneuerte Tax=Ordnung deß Chur Fürstenthumbs Baiern vom Jahr 1735, A 2.

Sie enthält im Übrigen die Androhung bei schweren Übertretungen hinsichtlich der Gebührenordnung auch das Recht die Niedergerichtsbarkeit auszuüben auf Zeit zu entziehen<sup>1</sup>.

Diese Taxordnung unterscheidet zwischen den „Oberbeamten“, worunter auch die Landrichter verstanden werden und den Gerichtsschreibern, die als „Unterbeamte“ zu verstehen sind<sup>2</sup>

Nach Beendigung eines Zivilverfahrens bei einem Hofmarkgericht waren demnach folgende Gebühren fällig:

Für den Richter:	20 x
Für den Gerichtsschreiber	20 x
Für beide Parteivertreter	16 x
Forderbatzen für jede Parte	
<u>je 4 x macht insgesamt</u>	<u>08x</u>
insgesamt:	64x

Wäre am Verfahren jedoch nur 1 Partei beteiligt, so wäre die Obergrenze hierfür 33 x.

Die Gebühr für Gemeinderechnungen<sup>3</sup> betrug in der Regel:

Oberbeamter:	1fl 81/2 x
Dem Gerichtsschreiber	1fl 81/2 x
Schreibgebühr über 1 Blatt hinaus	5 x
<u>Evtl. Aufwartsgeld für Amtmann</u>	<u>17 x</u>
insgesamt:	2fl 39 x

Von der betreffenden Taxordnung wurden auch die Verbriefungsvorgänge entsprechend berücksichtigt.

#### **XIV. Die persönliche Zuständigkeit der Niedergerichte in der Zeit der Güterkonskription von 1752 und dem Grundsteuerkataster von 1810.**

Die wesentlichen Orientierungspunkte des Historischen Atlas von Bayern sind die Güterkonskription von 1752 und das Grundsteuerkataster aus den Jahren 1808/10<sup>4</sup>. Diese Orientierungspunkte sollen auch hier der weiteren Darstellung zugrunde gelegt werden, damit die erforderliche Vergleichbarkeit von Ergebnissen hergestellt werden kann.

---

<sup>1</sup> wie Anm 1, A 5

<sup>2</sup> wie Anm 1, B

<sup>3</sup> wie Anm 1 L

<sup>4</sup> Volckamer, Volker, v.: HAvB, Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach, München 1963.Bd. 42, S. 26.

Pobenhausen liegt zu jener Zeit im Bereich des Landgerichts Pfaffenhofen<sup>1</sup>. Demgegenüber liegt das Hofmarksgericht Niederarnbach im Bereich des Landgerichts Schrobenhausen<sup>2</sup>., wobei bereits darauf hingewiesen worden ist, dass die überwiegende Anzahl der Höfe von Pobenhausen der Niederarnbacher Grundherrschaft zugeordnet ist, wie im Einzelnen noch dargelegt wird. Aus jener Zeit existiert jedoch eine komplette Liste der Höfe in Pobenhausen, die unter dem Hofmarksherrn Ignatius v. Pfetten, dem damaligen Herrn von Ober- und Niederarnbach angefertigt wurde und als Anlage 1 dieser Arbeit beigelegt ist. Von diesem Herrn v. Pfetten existiert im heutigen Schloss Oberarnbach noch ein Ölgemälde, das den Hofmarksherrn

### **Ignatius v. Pfetten**

in Person abbildet und nachfolgend wiedergegeben werden kann, wobei die Liste seiner Untertanen aus dieser Zeit ebenfalls noch existent ist, die Als Anlage 7 dieser Arbeit angefügt ist:

### **Ignatius v. Pfetten**



Quelle: Frhr. Alexander v. Zuehl

<sup>1</sup> wie Anm 1, S. 121

<sup>2</sup> Hamann, Stefanie: HAvB, Teil Altbayern, Das Landgericht Schrobenhausen. München 1977, Bd. 42, S. 72 – 75.

In dem oben gesteckten Zeitrahmen stellt Herr v. Volckamer die Besitzsituation von Pobenhausen so dar, wie sie in Anlage 2 wiedergegeben ist, allerdings mit den aus dem Text des HavB sich ergebenden sachlichen Ergänzungen.

Aufgrund der vorgefundenen Quellenlage sind jedoch Ergänzungen an dieser Darstellung erforderlich, die im Einzelnen in der Anlage 3 vermerkt sind, wobei zusammen mit diesen Vermerken auch die Art und der Umfang der Korrektur unter Benennung der einschlägigen Quellen aufzeigen wird.

Ergänzt werden diese Informationen durch Daten, die dadurch zugänglich wurden, dass das gräfliche Haus Toerring wesentliche Teile seines Hausarchivs an die staatlichen Archive abgegeben hat und im Jahre 2004 im Staatsarchiv München als dem letzten Aufbewahrungsort eingesehen werden konnten. Die Ergebnisse dieser Einsichtnahme sind für das Dorf Pobenhausen in den Anlagen 4 und 5 aufgeführt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Hofmark Niederarnbach nicht, wie in der Steuerliste von 1597 für das Landgericht Schrobenhausen dargestellt wurde, um eine geschlossene Hofmark<sup>1</sup> gehandelt hat, sondern um eine nicht geschlossene, denn bis 1810 unterlagen Bauern und ihre Höfe der Gerichtsbarkeit anderer Grundherren, wie dies zuletzt bei der Hofmark Schenkenau der Fall war, die im Kataster von 1810 als für machen Höfe zuständig ausdrücklich schriftlich festgehalten worden war<sup>2</sup>.

Die Übersicht über die Zugehörigkeit der Höfe zu den einzelnen Hofmarken stellt deshalb keine reine Übersicht über den Besitzstand dar, sondern gibt zu einem wichtigen Teil Auskunft darüber, welcher Bauer zu welchem Gericht gehörte. Mit diesem damaligen Begriff Gericht war aber nicht nur der heute verwendete Begriff Gericht und dessen Aufgaben im Rahmen der Rechtsprechung gemeint, sondern es wurde damit auch die untere Verwaltungsebene angesprochen und auf diese Weise die Machtstrukturen verdeutlicht.

Dies setzt aber voraus, dass die entsprechenden Strukturen so genau wie möglich aufzuzeigen sind, um die Machtverhältnisse entsprechend exakt darstellen zu können.

Anhand der in den Anlagen 2 – 5 dargestellten Daten lässt sich für Pobenhausen folgende quellengemäße Übersicht<sup>3</sup> über die für Pobenhausen zuständigen Grundherren für die Zeit um 1800 zusammenstellen:

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 4 der Arbeit.

<sup>2</sup> StAM Kataster Nr 20113 z. B. bei Hof des „Schusterhiersl“, mit der heutigen Anschrift Angerstraße 8.

<sup>3</sup> Der Vergleich der Darstellungen ist in Anlage 6 aufgenommen.